

Prüfbericht über die Förderung des Musikschulwesens in Vorarlberg

Bregenz, im Dezember 2003

INHALTSVERZEICHNIS

Vorlage an den Landtag und die Landesregierung	3
Darstellung der Prüfungsergebnisse	3
Prüfungsgegenstand und Ablauf	4
Zusammenfassung der Ergebnisse	5
1 Musikschulwesen in Vorarlberg im Überblick	8
1.1 Leistungsprofil	8
1.2 Finanzierung	13
1.3 Benchmark	15
2 Förderungen des Landes	20
2.1 Förderung der Personalkosten	20
2.2 Förderung der Reisekosten und Fahrzeitvergütung	27
2.3 Förderung von Musikschulprojekten	29
2.4 Weitere Landesförderungen	33
2.5 Steuerung und Kontrolle	38
3 Organisation	40
Abkürzungsverzeichnis	46

Vorlage an den Landtag und die Landesregierung

Der Landes-Rechnungshof hat gemäß Artikel 70 der Landesverfassung dem Landtag und der Landesregierung über seine Tätigkeit und die Ergebnisse seiner Prüfungen zu berichten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über den Landes-Rechnungshof in der geltenden Fassung hat der Landes-Rechnungshof nach einer durchgeführten Gebarungsprüfung unverzüglich einen Bericht vorzulegen.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Landes-Rechnungshof gibt in diesem Bericht dem Landtag und der Landesregierung einen detaillierten Überblick über die Prüfung der Förderungen des Musikschulwesens durch das Land Vorarlberg.

Er konzentriert sich dabei auf die aus seiner Sicht bedeutsam erscheinenden Sachverhaltsdarstellungen, die Bewertung von Stärken, Schwächen und Risiken sowie die daran anknüpfenden Empfehlungen.

Berichte über die Prüfungen durch den Landes-Rechnungshof erscheinen auf den ersten Blick eher nur Defizite aufzuzeigen. Dies bedeutet aber nicht, dass die Arbeit der geprüften Stellen generell mangelhaft ist, selbst wenn die Darstellung von Stärken aus deren Sicht zu kurz kommt. Vielmehr soll das oft schon vorhandene Bewusstsein über Verbesserungspotentiale und die Umsetzung der gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das anerkannt hohe Leistungsniveau nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch zu verbessern.

Bei dem Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Männer und Frauen.

Prüfungsgegenstand und Ablauf

Der Landes-Rechnungshof prüfte von August bis Oktober 2003 die Förderungen des Musikschulwesens durch das Land Vorarlberg.

Die Prüfungsergebnisse wurden dem Amt der Vorarlberger Landesregierung am 28. November 2003 und Vertretern des Musikschulwerkes am 12. Dezember 2003 zur Kenntnis gebracht. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung gab am 11. Dezember 2003 eine Stellungnahme ab, die vom Landes-Rechnungshof in den Prüfbericht eingearbeitet wurde.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Das Vorarlberger Musikschulwesen ist stark regionalisiert. Träger der Musikschulen sind überwiegend Gemeinden, vereinzelt auch Gemeindeverbände und Vereine. Zwei Musikschulen werden von einer Verwaltungsgemeinschaft bzw von einer gemeinnützigen GmbH geführt. Die Musikschulen besitzen kein Öffentlichkeitsrecht, die Musiklehrer sind zumeist Gemeindebedienstete.

Die Verantwortung für die einzelnen Musikschulen liegt primär bei den Gemeinden und beim Vorarlberger Musikschulwerk. Das Vorarlberger Musikschulwerk wurde über Initiative des Landes im Jahr 1986 gegründet und ist für die musikschulübergreifende Koordination zuständig.

Erst in zweiter Linie kommt dem Land als gewichtigem Kofinanzier eine Steuerungs- und Kontrollfunktion zu. Das Land kann in Zusammenarbeit mit den Gemeinden auch entsprechende Rahmenbedingungen in Form von gesetzlichen Vorgaben oder entsprechenden Förderrichtlinien formulieren.

Das Vorarlberger Musikschulwesen ist historisch gewachsen und bietet ein wenig transparentes Leistungsprofil. Das Land sollte gemeinsam mit den Gemeinden ein abgestuftes Musikausbildungssystem forcieren.

Vorarlberg hat mit 95 Musikschülern auf 1.000 Einwohner unter 30 Jahren im Österreichvergleich die höchste Musikschülerdichte. An 18 Musikschulen und weiteren 85 Unterrichtsstandorten werden rund 13.000 Musikschüler von insgesamt rund 550 Musiklehrern unterrichtet. Synergien werden bis dato nur unzureichend genutzt.

Das Leistungsprofil des Vorarlberger Musikschulwesens ist undifferenziert. Eine Gliederung des Musikschulwesens nach Bereichen wie beispielsweise Breitenförderung, Begabtenförderung, Erwachsenenförderung, Ensemblebildungen, Mangelinstrumente etc könnte die bessere Nutzung des vorhandenen Potentials unterstützen.

Die Schulgeldtarife in Vorarlberg variieren stark. Die Tarife für einheimische Musikschüler liegen zwischen € 156,5 und € 265,0 pro Semester, auswärtige Schüler haben einen Semesterbeitrag von bis zu €565,0 und Musikschüler aus dem Ausland bis zu €653,0 zu leisten.

Für einzelne Förderungen bzw Kostenersätze wie Musikschulprojekte, Musikwettbewerbe oder Musikschullehrerfortbildung gibt es keine Förderrichtlinien. Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Personalkostenförderung sollte verbessert werden.

Das Land Vorarlberg finanziert mit €6 Mio jährlich rund ein Drittel des Vorarlberger Musikschulwesens. Seit dem Jahr 1990 haben sich die Ausgaben des Landes Vorarlberg für das Musikschulwesen verdoppelt. Im selben Zeitraum hat sich die Anzahl der Musikschüler lediglich um rund 13 Prozent, die Anzahl der Gesamtunterrichtswochenstunden um rund 12 Prozent erhöht. Die Transparenz über die Gesamtfinanzierung ist nur eingeschränkt gegeben.

Vorarlberg ist neben Salzburg das einzige Bundesland, das über keine musikschulspezifischen gesetzlichen Grundlagen verfügt. Ein Förderkonzept mit spezifischen Förderrichtlinien wäre daher zweckmäßig. In der Praxis haben die Förderungen des Landes nur einen geringen Steuerungs- und Lenkungseffekt.

Die förderungsrelevanten Angaben der Gemeinden werden weitgehend ungeprüft übernommen. Einzelne Musikschulen berechnen einen Aufrechnungsfaktor, sodass die Musikschulen hinsichtlich der Personalkosten unterschiedlich gefördert werden. Durch die fehlenden Richtlinien bei Musikschulprojekten, Musikschulwettbewerben und bei der Musiklehrerfortbildung wird die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung erschwert.

Das Musikschulwerk nimmt die statutengemäßen Aufgaben nur bedingt wahr. Dementsprechend sollte das Land verstärkt steuernd eingreifen. Die Neuausrichtung des Vorarlberger Musikschulwesens sollte gemeinsam mit den Gemeinden forciert werden.

Das Musikschulwerk ist nur bedingt aktiv. Die Position des Musikschulbeauftragten des Landes ist seit längerem vakant. Die Rolle des Musikschulbeauftragten muss geklärt und erforderlichenfalls besetzt werden. Einheitliche flächendeckende Qualitätsstandards sowie eine fachliche Aufsicht über die Vorarlberger Musikschulen existieren nicht.

Im Zuge der Neuausrichtung sollte auch eine Gliederung in Basis- und Schwerpunktmusikschulen geprüft werden. In anderen Bundesländern sind vielfältige und teilweise sehr integrative Organisationsformen im Musikschulwesen vorhanden.

Kenndaten Vorarlberger Musikschulwesen 2002

Musikschulen	18
Weitere Unterrichtsorte	85
Musiklehrerinnen	228
Musiklehrer	365
Musikschüler (pro Kopf)	13.471
Musikschüler (pro Fach)	16.616
	In Mio €
Gesamtfinanzierungsvolumen	17,178
Anteil Gemeinden	7,477
Anteil Leistungsbezieher	3,978
Sonstige Finanzierung	0,164
Anteil Land	5,558

Quelle: Berichtsbogen zur Erhebung des Grunddatensatzes für das Statistische Jahrbuch der Musikschulen in Österreich 2002

Kennzahlen Landesförderung

Aufgliederung Landesanteil

In Tausend €

	2000	2001	2002
Personalkostenförderung	4.864	5.008	5.225
Reisekosten und Fahrzeitvergütung	201	201	209
Musikschulprojekte	35	36	56
Fortbildung Musikschullehrer	25	29	29
Musikwettbewerbe	77	56	55
Besondere Bedarfszuweisung	403	432	

Quelle: VBK und Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung (IIb)

1 Musikschulwesen in Vorarlberg im Überblick

1.1 Leistungsprofil

Die Musikausbildungslandschaft Vorarlbergs weist eine historisch gewachsene Struktur auf mit einer hohen Musikschul- und Musikschülerdichte und einem undifferenzierten Leistungsprofil. Ein Musikschulentwicklungskonzept für ein abgestuftes Musikausbildungssystem würde die Transparenz erhöhen.

Situation Kenngrößen

Vorarlberg hat eine lange Tradition im Musikschulwesen, mit teilweise über hundertjährigen Musikschulen. Heute gibt es 18 Musikschulen mit weiteren 85 externen Unterrichtsstandorten. Insgesamt 228 Musikschullehrerinnen und 365 Musikschullehrer unterrichten rund 13.000 Musikschüler. Als Träger der Musikschulen treten einzelne Gemeinden, Gemeindeverbände, Vereine, eine GmbH sowie eine Verwaltungsgemeinschaft auf.

Vorarlberg hat mit 95 Musikschülern auf 1.000 Einwohner unter 30 Jahren im Österreichvergleich die höchste Musikschülerdichte. Der österreichweite Durchschnitt liegt bei 55 Musikschülern. An letzter Stelle liegt Wien mit rund zehn Musikschüler auf 1.000 Einwohner unter 30 Jahren.

Beim bundesweiten Musikwettbewerb Prima La Musica erzielte das Vorarlberger Musikschulwesen bemerkenswerte Erfolge vor allem bei Solisten, weniger bei Ensembles. Im Jahr 2001 gewann Vorarlberg 43 von insgesamt 344 Preisen.

Die statistischen Erhebungen über das Musikschulwesen in Vorarlberg für das Jahr 2002 enthalten eine Aufteilung der Musikschüler auf die drei Bereiche Instrumental/Sologesang, Grundausbildung und Sonstige Ausbildung je Musikschule. Das Pilotprojekt der Musikschule Großes Walsertal ist bei diesen Berechnungen noch nicht berücksichtigt.

Schülerzahlen Schuljahr 2002/2003 im Vergleich

Musikschule	Schüler gesamt	Instrument Sologesang	Anteil in %	Grund- ausbildung	Anteil in %	Sonstige Ausbildung	Anteil in %
Bludenz	927	582	63	101	11	244	26
Brand	48	41	85	7	15		
Bregenz	1.498	1.041	69	88	6	369	25
Bregenzerwald	1.470	1.097	75	227	15	146	10
Dornbirn	2.312	1.719	74	92	4	501	22
Feldkirch	1.629	1.009	62	141	9	479	29
Hard	477	406	85	61	13	10	2
Kleinwalsertal	259	187	72	11	4	61	24
Klostertal	173	93	54	45	26	35	20
Lech	232	96	41	20	9	116	50
Leiblachtal	803	469	58	54	7	280	35
Lustenau	1.644	1.164	71	87	5	393	24
Mittleres Rheintal	1.495	1.073	72	196	13	226	15
Montafon	736	390	53	53	7	293	40
Rankweil	941	614	65	124	13	203	22
Walgau	911	631	69	100	11	180	20
Lauterach/Wolfurt	1.061	674	64	209	20	178	17
Gesamt	16.616	11.286	68	1.616	10	3.714	22

Quelle: Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung (Iib); Berechnungen des L-RH

Der Anteil der Musikschüler, die ein Instrument lernen bzw Solo gesangsunterricht nehmen, variiert je nach Musikschule zwischen 41 und 85 Prozent. Der Anteil an Musikschülern, die eine Grundausbildung absolvieren, liegt zwischen vier und 26 Prozent. Der Anteil an Musikschülern, die eine Sonstige Ausbildung in Anspruch nehmen differiert zwischen 0 und 50 Prozent.

An einzelnen Musikschulen wird oft nur ein Schüler in einem Fach unterrichtet (Statistik 2002). Dies betrifft im Unterrichtsgegenstand Orgel drei Schulen, bei Keyboard eine Schule, bei Viola eine Schule, bei Kontrabass eine Schule, bei E-Gitarre drei Schulen, bei E-Bass zwei Schulen, bei Oboe eine Schule, bei Fagott zwei Schulen, bei Saxophon eine Schule, bei Tenorhorn zwei Schulen, bei Baritonhorn eine Schule, bei Tuba vier Schulen und bei Hackbrett eine Schule.

Hinsichtlich der Fächerverteilung an einzelnen Musikschulen gibt es weitere Auffälligkeiten. In 20 Fällen belegt nur ein Musikschüler ein Fach an einer Musikschule.

Ausgewiesene Fächer wie das Hauptfach Musiktheorie oder Rhythmusschulung weisen für das Jahr 2002 überhaupt keinen Schüler aus. Das Hauptfach Musiktheorie wird nur an einer Musikschule, das Hauptfach Musikleitung lediglich an drei Musikschulen angeboten. Das Hauptfach Gesang wird an sieben Musikschulen überhaupt nicht geführt. Dagegen werden von einer Musikschule mit 122 Gesangsschülern über ein Drittel aller Vorarlberger Gesangsschüler unterrichtet. Diese Musikschule bietet laut Statistik allerdings nicht das Fach Stimmbildung an. Dieses Fach wird wiederum an einer anderen Musikschule bei 75 Stimmbildungsschülern mit einem Gesamtanteil von 64 Prozent unterrichtet.

Der Unterrichtsgegenstand „Darstellendes Spiel“ wird von nur zwei Musikschulen angeboten. An vier Musikschulen gibt es den Sammelbegriff „Andere Hauptfächer“, wobei eine dieser Musikschulen mit 52 Prozent den Löwenanteil für sich beansprucht. Theoriefächer werden gemäß Statistik von sechs Musikschulen – darunter zwei große – überhaupt nicht unterrichtet. Vier Musikschulen verfügen über keine kleine oder größere Ensemble- bzw. Kammermusik. Außerdem wird von vier Musikschulen kein Orchester geführt. Sieben Musikschulen – darunter zwei große – verfügen laut Statistik über keinen Chor. Musikalische Grundschulung wird als Begriff von lediglich fünf Musikschulen angeführt.

Für das Statistische Jahrbuch der Musikschulen in Österreich 2002 wurde vom Vorarlberger Musikschulwerk unter der Rubrik leistungsorientierte Angaben gemeldet, dass von 13.471 Musikschülern 31 Schüler an einer weiterführenden Ausbildungsstätte wie beispielsweise am Landeskonservatorium aufgenommen werden.

Lehrplan

Die Förderrichtlinien des Landes Vorarlberg schreiben den Musikschulunterricht nach den gültigen Lehrplänen der Konferenz der Österreichischen Musikschulwerke (KOMU) vor. Der von der KOMU erlassene „Gesamtösterreichische Rahmenlehrplan für die Musikschule“ formuliert als Auftrag, Musik in ihrer Gesamtheit zu vermitteln – als Erziehung zur Musik und als Erziehung durch Musik. Als pädagogische Grundsätze werden Altersgemäßheit, Aktualität, Zeitgemäßheit, Überschaubarkeit von Zielvorstellungen, Motivation-Üben und Ganzheitlichkeit genannt. Zur Ausbildungsstruktur definiert der Lehrplan Studienabschnitte, Einstiegsalter, Aufnahmeverfahren und Prüfungen wie Übertrittsprüfungen, Kontrollprüfungen und Abschlussprüfungen. Beim Unterricht werden die Unterrichtsformen Einzelunterricht, Gruppenunterricht und Klassenunterricht unterschieden. Angeführt werden auch Aspekte wie Öffentliche Auftritte, Improvisation-Experiment und Ergänzungsfächer. Unter anderem wird auch erwähnt, dass vom Beginn des Instrumentalunterrichts an das Ensemblespiel mit seinen vielfältigen Besetzungsmöglichkeiten ein fester Bestandteil der Musikerziehung sein sollte.

Bewertung

Tendenziell versucht jede Musikschule alles anzubieten. Dennoch bestehen große Unterschiede hinsichtlich des Leistungsprofils, was jedoch aufgrund der statistischen Meldungen auch mit einer unterschiedlichen Terminologie erklärt werden kann. So werden etwa die Begriffe „Ergänzende Fächer“ oder „Andere Hauptfächer“ je nach Musikschule unterschiedlich definiert. Aus der sehr heterogenen Struktur hinsichtlich der Verteilung der drei Kernbereiche Instrumental/Sologesang, Grundausbildung und Sonstige Ausbildung auf die einzelnen Vorarlberger Musikschulen lassen sich zwei Schlüsse ziehen. Entweder sind diese drei Grundbereiche und damit die jeweilige Zuordnung nicht ausreichend definiert oder die Musikschulen haben stark unterschiedliche Aufgabenschwerpunkte, zumal die Abweichungen nicht zwingend von der jeweiligen Größe der Musikschule abhängen. Der von der KOMU erlassene Rahmenlehrplan wird, wie auch die vorliegenden Kennzahlen zeigen, nicht flächendeckend angewandt und dessen Anwendung nicht kontrolliert.

Das Leistungsprofil des Vorarlberger Musikschulwesens ist nicht einheitlich definiert bzw. abgestuft und daher undifferenziert. Beispielsweise wird nicht einheitlich in Begabten-, Breiten- und Erwachsenenförderung unterschieden, ein klares Bekenntnis zu einer Ausbildungsstrategie, wie etwa einem dualen oder mehrdimensionalen Ausbildungssystem, ist nicht festgelegt.

Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofes sollten das Land und die Gemeinden ein umfassendes Musikschulkonzept erarbeiten. Dabei sollten generell die bildungs-, kultur- und sozialpolitischen Aspekte des Musikschulwesens berücksichtigt und eine umfassende Geschäftsfeldbetrachtung des Vorarlberger Musikschulwesens vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sollten Bereiche wie beispielsweise Früherziehung, Lehrerfortbildung, Klassische Musikschüler (Begabter), Quer- oder Späteinsteiger, Behinderte, Erwachsene, reine Ensembles, das Angebot bei Ergänzungsfächern, Veranstaltungen etc. unterschieden und berücksichtigt werden.

Eine grundsätzliche Differenzierung des Musikschulwesens würde die bessere Nutzung des vorhandenen Potentials fördern. Unterschieden werden könnte beispielsweise in Breitenförderung, Begabtenförderung, Erwachsenenförderung, Ensemblebildungen und Unterricht für seltene Musikinstrumente. Ein Konzept für ein abgestuftes Musikausbildungssystem in Anlehnung an Regelungen anderer Bundesländer würde die Transparenz der bisher eher undifferenzierten Musikausbildungslandschaft in Vorarlberg erhöhen.

So könnte in den Schwerpunktmusikschulen eine quasi Oberstufenbetreuung bzw eine Studienvorbereitung erfolgen, die Basismusikschulen würden etwa dem bisherigen Aufgabenbereich entsprechen und ihre jeweiligen Unterrichtsstandorte könnten ohne eigenen Administrations- und Koordinationsaufwand arbeiten. Begleitmaßnahmen wie abgestimmte Lehrpläne und ein koordinierter Personaleinsatz sowie zusätzliche Geschäftsfelder wie Regionalprojekte bzw vermehrt schulübergreifende Projekte würden Aspekte der Breiten- und der Begabtenförderung verstärken, sie wären flächendeckend und würden auch das jeweilige soziale Umfeld des Musikschülers berücksichtigen.

Generell sind regionale Unterschiede durchaus zu beachten. Eine gesunde Konkurrenzierung unter den Musikschulen sollte keinesfalls unterbunden werden. Die Musikschule sollte dem Musikschüler Fachkompetenz, Sozialkompetenz und Eigenkompetenz vermitteln. Die Strukturverbesserungen sollten auch die bessere Nutzung von Sonderbegabungen der Musikschullehrer berücksichtigen. Damit das Systems des Vorarlberger Musikschulwesens nachhaltig wirken kann, sollten weiterführende Strukturen in Form von Laienorchester bzw Ensembles festgelegt werden.

Positiv bewertet der Landes-Rechnungshof, dass seitens der Landesregierung in der Anfragebeantwortung vom 23. Juni 2003 Gesprächsbereitschaft bei der Harmonisierung des Musikschulwesens signalisiert wurde.

Ob tatsächlich lediglich 31 Schüler Aufnahme an einer weiterführenden Ausbildungsstätte wie beispielsweise am Landeskonservatorium gefunden haben, entzieht sich der Kenntnis des Landes-Rechnungshofes. Die „Dunkelziffer“ dürfte höher liegen. Es gibt nämlich kein einheitliches Informationssystem, das den weiteren Werdegang von Musikschulabgängern erfasst. Die geringe Zahl sollte allerdings nicht über die wesentliche Schnittstelle zwischen dem Vorarlberger Musikschulwesen und dem Landeskonservatorium hinwegtäuschen.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, für das Vorarlberger Musikschulwesen sowohl qualitative als auch quantitative Ziele zu formulieren und eine einheitliche Terminologie anzustreben.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof die Erarbeitung eines umfassenden abgestuften Ausbildungssystems, das in ein übergeordnetes Musikschulentwicklungskonzept einfließen sollte.

1.2 Finanzierung

Das Land Vorarlberg finanziert rund 32 Prozent des Vorarlberger Musikschulwesens. Seit 1990 haben sich die Landesförderungen mehr als verdoppelt, im Verhältnis dazu sind die Schülerzahlen und Wochenunterrichtsstunden lediglich um rund 12 bis 13 Prozent gestiegen. Die Gesamtfinanzierungsstruktur des Musikschulwesens kann auf Grund fehlender Transparenz nur bedingt dargestellt werden.

Im Berichtsbogen zur Erhebung des Grunddatensatzes für das statistische Jahrbuch der Musikschulen in Österreich für das Jahr 2002 wird für Vorarlberg das Gesamtfinanzierungsvolumen der Musikschulen mit €17,178 Mio angegeben. Neben einem Landesanteil von rund €5,558 Mio werden der Gemeindeanteil mit €7,477 Mio und Schulgeldbeiträge in der Höhe von €3,978 Mio angeführt. Dieser Berechnung zu Folge beträgt der Landesanteil an den Gesamtausgaben rund 32 Prozent.

Entwicklung der Landesförderungen in den Jahren 1998 bis 2002

In €

	1998	1999	2000	2001	2002
Personalkosten	4.656.851	4.809.727	4.863.598	5.007.561	5.225.108
Reisekosten	198.037	202.672	200.815	201.064	209.171
Musikschulprojekte	47.375	46.138	35.191	36.028	56.019
Musikwettbewerbe	49.250	51.078	76.670	56.186	55.291
Fortbildung Musikschullehrer	25.843	28.537	25.048	28.636	28.614
Vorarlberger Musikschulwerk	5.116	9.447	6.395	7.267	7.000
Bedarfsförderung	-	-	402.720	432.101	-

Quelle: VBK und Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung (IIb)

Im Jahr 2001 belief sich die Gesamtförderung des Landes Vorarlberg für das Musikschulwesen auf € 5,769 Mio, für das Jahr 2002 dürfte diese Tangente knapp über €6,000 Mio betragen. Die Bedarfsförderung ist noch nicht abgerechnet, daher kann das gesamte Ausgabenvolumen für das Jahr 2002 noch nicht ausgewiesen werden. Im Vergleich dazu wurden im Jahr 2002 für das Landeskonservatorium rund €3,554 Mio ausgegeben.

In diesen Berechnungen nicht inkludiert sind zusätzliche Finanzierungen der Vorarlberger Musikschulen über die Abteilung Kultur (IIc) im Amt der Vorarlberger Landesregierung.

Generell haben sich seit dem Jahr 1990 die Ausgaben des Landes Vorarlberg für das Musikschulwesen von rund € 2,236 Mio auf rund € 5,769 Mio mehr als verdoppelt. Im selben Zeitraum hat sich die Zahl der Musikschüler von 11.913 auf 13.471 erhöht, das entspricht rund 13 Prozent. Im Jahr 1991 betrug die Gesamtanzahl der Wochenstunden 8.127, im Jahr 2002 9.143, das entspricht einer Erhöhung um 12 Prozent.

Generell hat sich die Musikschülerzahl (Mehrfachbelegungen berücksichtigt) zwischen 1978 und 2002 um 135 Prozent erhöht. Die Geburtenrate hingegen ist im Zeitraum von 1970 bis 2000 um rund 27 Prozent zurückgegangen. In Vorarlberg ist langfristig mit einem weiteren leichten Geburtenrückgang zu rechnen.

Finanzierungsvergleich Bundesländer

Das Zentrum für Verwaltungsforschung, Managementsberatungs- und WeiterbildungsGmbH (KDZ) hat im Jahre 1999 im Rahmen einer österreichweiten Analyse der Gemeindeförderungen auch die Förderung der Musikschulen einem Vergleich unterzogen. Festgestellt wurde, dass sowohl die gesetzlichen Grundlagen wie auch die organisatorische Struktur sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. Salzburg und Vorarlberg verfügen beispielsweise im Gegensatz zu anderen Bundesländern nicht über einschlägige landesgesetzliche Regelungen. Hinsichtlich der Finanzierung beteiligen sich die Länder in unterschiedlicher Höhe an den Personalkosten und teilweise an den Anschaffungskosten für Musikinstrumente.

Die Ergebnisse im Jahr 1999 zeigen markante Unterschiede zwischen den Bundesländern. Bei den Musikschulausgaben je Bundesland lag Vorarlberg mit € 14,53 pro Einwohner leicht über dem österreichweiten Durchschnitt. Die Bandbreite lag zwischen € 31,69 (Oberösterreich) und € 6,83 (Niederösterreich).

Bemerkenswert sind auch die Steigerungen der Pro-Kopf-Ausgaben zwischen den Zeiträumen 1988/1990 und 1997/1999. Vorarlbergs Ausgaben haben sich verdoppelt, Niederösterreich hat eine Steigerung um 422 Prozent und Tirol sogar um 551 Prozent zu verzeichnen. Lediglich Burgenland konnte einen Rückgang um acht Prozent verzeichnen.

Schulgeldtarife 2002/2003

Die Schulgeldtarife an den Vorarlberger Musikschulen für das Schuljahr 2002/2003 variieren stark. Der Einzelunterricht pro Semester und einheimischen Schüler kostet zwischen € 156,5 an der Musikschule Klostertal und € 265 an der Musikschule Montafon. Die Tarife für auswärtige Schüler liegen zwischen € 260 an der Musikschule Brand und € 564,68 an der Musikschule Hard, sofern nicht die Einheimischentarife zur Anwendung gelangen.

Bei Erwachsenen variieren die Schulgeldtarife zwischen € 258 an der Musikschule Bludenz und € 530,6 an der Musikschule Montafon für einheimische Musikschüler, sofern nicht bei einzelnen Musikschulen die allgemeinen Schülertarife gelten. Erwachsene auswärtige Musikschüler haben bis zu €652,96 als Semesterbeitrag zu bezahlen.

Bewertung

Auf Basis der vorliegenden Kennzahlen haben die Schulgeldbeiträge einen Anteil von rund 23 Prozent, die Landesbeiträge von rund 32 Prozent und die Gemeinden von rund 44 Prozent an der Gesamtfinanzierung des Vorarlberger Musikschulwesens. Das restliche ein Prozent ist als sonstige Finanzierung ausgewiesen, die etwa Sponsorgelder und Beiträge von Eltern- und Fördervereinen beinhalten. Diese Zahlen sind insofern zu relativieren, als die Strukturkosten der Musikschulen auf Grund der Kostendarstellung in einzelnen Gemeinden nicht zur Gänze berücksichtigt sind. Der Finanzierungsanteil der Gemeinden dürfte deshalb höher sein. Ein einheitliches Controllingsystems zur Erhöhung der Kostenwahrheit ist nicht vorhanden.

Obwohl die Geburtenraten seit den 70er Jahren zurückgegangen sind, hat sich die Anzahl der Musikschüler stark erhöht und stellt einen europäischen Spitzenwert dar. Der Landesbeitrag für das Musikschulwesen hat sich seit Beginn der 90er Jahre mehr als verdoppelt, die Zahl der Musikschüler wurde hingegen im selben Zeitraum lediglich um 13 Prozent, die Gesamtwochenstunden wurden nur um 12 Prozent erhöht. Dies deutet auf starke Personalkostenerhöhungen hin.

Die Finanzierungsstrukturen der einzelnen Musikschulen divergieren deutlich, da die Schulgeldbeiträge erheblich differieren und Abweichungen zu Gunsten oder zu Lasten des jeweiligen Schulerhalters gehen.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, ein einheitliches Controllingsystem aufzubauen, um aussagekräftige Zahlen über die Finanzierung des Musikschulwesens zu erhalten.

Stellungnahme

Die Verdoppelung der Landesförderung ist mit deutlich gestiegenen Personalkosten sowie Leistungsverbesserungen zu erklären.

1.3 Benchmark

Ein Vergleich der Bundesländer im Bereich Musikschulwesen ist nur bedingt möglich, da dieser Bereich in den Bundesländern sehr unterschiedlich organisiert ist. Hinsichtlich Zielformulierung und Organisationsstruktur sind einzelne Bundesländer anderen voraus.

Kennziffern – Österreichvergleich

Auf Grund der sehr unterschiedlichen Struktur des Musikschulwesens in den einzelnen Bundesländern ist ein Vergleich der Bundesländer im Musikschulbereich nur bedingt möglich. Einige wenige nachstehende Kennzahlen ermöglichen lediglich eine gewisse Einordnung des Vorarlberger Musikschulwesens im gesamtösterreichischen Konnex.

In Vorarlberg deckt ein Unterrichtsstandort durchschnittlich eine Fläche von rund 23 km² ab. Die größten Abweichungen finden sich in Kärnten mit 191 km² und in Wien mit 15 km². Im Vergleich zum österreichweiten Durchschnitt von einem Unterrichtsort auf 66 km² verfügt Vorarlberg über ein verhältnismäßig dichtes Netz an Unterrichtsorten.

Die Lehrverpflichtung in Wochenstunden variiert zwischen 23 Wochenstunden in Wien und 27 Wochenstunden in Tirol und Niederösterreich. In Vorarlberg beträgt diese Vollzeitverpflichtung 26 Stunden.

Neun Prozent aller Musikschüler Österreichs sind 25 Jahre und älter. Den größten Anteil haben die bis zu 15-jährigen mit rund 73 Prozent. In Vorarlberg liegt der Anteil der über 25-jährigen bei vier Prozent. Der Anteil der bis zu 15-jährigen wird mit 75 Prozent beziffert.

Tirol

Tirol verfügt über 26 Landesmusikschulen und fünf Musikschulen sonstiger Träger. Im Jahr 1992 wurde das Tiroler Musikschulgesetz beschlossen. Dieses Gesetz enthält Bestimmungen über die Aufgaben und die Errichtung von Landesmusikschulen, die Finanzierung, allgemeine Bestimmungen über das Schulgeld, Leiter und Lehrer sowie das Statut des Musikschulwerkes, in welchem der Unterrichtsbetrieb geregelt wird. Auf Grundlage des Tiroler Musikschulgesetzes wurden weitere schulorganisatorische sowie dienst- und besoldungsrechtliche Bestimmungen erlassen wie das Statut des Tiroler Musikschulwerkes, der Tiroler Musikschulplan, die dienst- und besoldungsrechtlichen Richtlinien und die Schulgeldordnung des Tiroler Musikschulwerkes. Mit der Einrichtung eines Fachbeirates, des Musikschulbeirates, der gesetzlich vorgesehenen Rechtsaufsicht durch den Landesschulrat und der Schulinspektionen der Dienstgeber wurde eine Fachaufsicht und eine fachliche Betreuung installiert.

Das Tiroler Musikschulwesen hat die Zielsetzung, breiten Kreisen der Bevölkerung eine musikalische Ausbildung zu ermöglichen, besonders begabte Schüler auf den Besuch musikalischer Lehreinrichtungen höherer Stufe vorzubereiten und das gemeinsame Musizieren zu fördern. Neben der Erlassung eines Landesmusikschulplanes sind die Aufzählung der Kernaufgaben der Musikschulen und die Darstellung der Fördervoraussetzungen wesentliche Bestandteile des Tiroler Musikschulgesetzes. Als Förderungsvoraussetzungen werden unter anderem die Entsprechung mit dem Musikschulplan, die allgemeine Zugänglichkeit, das einheitliche Schulgeld, die Teilnahmemöglichkeit von Musikschullehrern an Fortbildungsveranstaltungen und die fachliche Aufsicht durch die zuständigen Organe genannt.

Salzburg

In einem Antrag an den Salzburger Landtag vom 19. Mai 2003 wird dem Musikland Salzburg im Musikschulwesen ein großer Handlungsbedarf attestiert. Mit dem Antrag soll die Landesregierung ersucht werden, „eine Gesetzesvorlage für ein Salzburger Musikschulgesetz zu erarbeiten, die die Musikschulförderung im Bundesland Salzburg einheitlich regelt und sicherstellt, dass im Musikland Salzburg im Bereich der musikalischen Ausbildung und Förderung für das Musikschulwerk Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine Spitzenstellung in Österreich erreichen lassen“. In einer Anfragebeantwortung des Salzburger Landeshauptmannes vom 23. Juni 2003 wird ausgeführt, dass die für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes erforderlichen Unterlagen seitens des Musikschulwerkes gerade erstellt werden und an einem Erstentwurf für ein Musikschulgesetz – Fixierung der inhaltlichen Aufgabenstellungen und Zielrichtungen – gearbeitet wird. Für das Jahr 2004 werden an Schwerpunkttätigkeiten unter anderem die Schaffung eines geeigneten Finanzierungsmodells wie auch das Angebot von unverbindlichen Übungen an allgemeinbildenden Pflichtschulen im musikalischen Bereich genannt.

Oberösterreich

Das Oberösterreichische Musikschulwesen ist vierstufig aufgebaut. Den Direktionen der Landesmusikschulen ist das Oberösterreichische Landesmusikschulwerk vorgesetzt, dieses wiederum untersteht der Oberösterreichischen Landesmusikdirektion, das der Oberösterreichischen Landeskulturdirektion zugeordnet ist. Der Oberösterreichischen Landeskulturdirektion und der Oberösterreichischen Landesmusikdirektion obliegen strategische Aufgaben wie Koordination sowie Planung und Organisation des Musikschulwesens. Das Oberösterreichische Landesmusikschulwerk übernimmt operative Aufgaben wie beispielsweise die Überwachung.

In Oberösterreich wurden Schwerpunktmusikschulen auch für seltene Fächer determiniert, wie beispielsweise für Jazz- und Populärmusik und für Instrumente wie Cembalo, Mandoline, Maultrommel, Viola da Gamba etc. Bereits im Jahr 1988 wurde in Oberösterreich auf Basis des Oberösterreichischen Musikschulgesetzes und des Oberösterreichischen Raumordnungsgesetzes ein Raumordnungsprogramm für den Sachbereich der Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Musikschulen erlassen.

Der Oberösterreichische Musikschulplan geht von den im Oberösterreichischen Raumordnungsgesetz festgelegten Zielen aus und dient einer möglichst großen Breitenwirkung der musikalischen Unterweisung und der Chancengleichheit musikalisch Begabter. Ziele im Oberösterreichischen Raumordnungsgesetz sind beispielsweise die Sicherung und Verbesserung der kulturellen Verhältnisse und die Schaffung der räumlichen und strukturellen Voraussetzungen für möglichst gleichwertige Lebensbedingungen in allen Landesteilen. Zur Erreichung dieser Ziele hat der Oberösterreichische Musikschulplan die räumliche Verteilung der Musikschulen und deren Zweigstellen festgelegt, unter Bedachtnahme auf ausreichend große Einzugsbereiche und auf den Bedarf nach Leistungen von Musikschulen.

Steiermark

Das Steiermärkische Musikschulmodell stützt sich im Wesentlichen auf drei Säulen. Neben einem Organisationsstatut gibt es Förderungsrichtlinien und ein Steiermärkisches Musiklehrergesetz. Gemäß den Allgemeinen Richtlinien für die Förderung von Steiermärkischen Musikschulen sind Musikschulen Unterrichtsanstalten, die keine Berufsausbildung vermitteln und im Wesentlichen vier Aufgaben erfüllen, die auch im Organisationsstatut für Musikschulen in der Steiermark enthalten sind.

1. Vermittlung von instrumentalen Musizierpraktiken, allgemein-musikalischen, musiktheoretischen, kunst- und kulturwissenschaftlichen Kenntnissen
2. Aktivierung und Pflege des Musizierens in der Gemeinschaft durch künstlerische Betätigung der Lehrer und der Schüler sowie gelegentliche Heranziehung auswärtiger Künstler
3. Vermittlung der musikalischen Vorkenntnisse, um eine musikverwandte Berufsausbildung bzw ein musikverwandtes Studium beginnen zu können
4. Vermittlung der Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium an einer Kunstuniversität, insbesondere der einschlägigen künstlerischen und pädagogischen Studienrichtungen

Im Jahr 1998 wurde vom Land Steiermark das Organisationsstatut für Musikschulen erlassen, die Musikschulen dem Privatschulgesetz unterworfen und als Lehranstalten für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung definiert. Gemeinden mit eigener Musikschule schließen mit Nachbargemeinden, die reine Wohnsitzgemeinden von Musikschülern sind, spezielle Verträge ab.

Die Landesmusikdirektion Steiermark gibt mit einem vierköpfigen Direktorium und einem erweiterten Fachbeirat fachliche Inhalte und pädagogische Konzepte vor. Der Beirat wurde installiert für den Informationsaustausch, für die Verbesserung der Nahtstellen unterschiedlicher Schularten, für gemeinsame Strategien in der Musikpädagogik und für die Nutzung möglicher Synergien.

Für die Steiermärkischen Musikschulen wurde ein einheitlicher Lehrplan erlassen, der allgemeine Bildungsziele festlegt. Die Ausbildung erfolgt nach einem Stufenmodell, das eine Elementarstufe, eine Vorbereitungsstufe und die darauf aufbauenden Unter-, Mittel- und Oberstufen vorsieht.

Überdies sind allgemeine didaktische Grundsätze formuliert, die einen traditionellen, einen experimentellen und einen Kombinationsweg vorsehen.

Das Tarifschema der Steiermärkischen Musikschulen orientiert sich an den Ausbildungsstufen und Unterrichtsformen und soll sozialverträglich und nivellierend sein. Die Tarifgestaltung hat auch den Anspruch, pädagogisch begründet und weniger von der Finanzkraft des Leistungsbeziehers bzw dessen Eltern abhängig zu sein. Die Eignung des Schülers soll im Vordergrund stehen und die Finanzen der Leistungsbezieher weniger belasten als die bis dato übliche Fixbuchung von Unterrichtsstunden. In der Steiermark wurde eine Art Flächenwidmungsplan für Musikschulen erlassen, um eine weitgehende Flächendeckung zu erreichen.

Weitere Bundesländer Niederösterreich verfügt derzeit mit 168 Musikschulen und rund 46.000 Musikschülern über das größte Musikschulwerk Österreichs und ist gemäß einem Musikschulplan in sechs Musikschulregionen aufgeteilt. Zusätzlich wurde das Niederösterreichische Musikschulmanagement als Servicestelle für Musikschulerhalter, Musikschulleiter, Musikschullehrer sowie Schülern und Eltern eingerichtet. Gemäß dem Niederösterreichischen Musikschulgesetz unterliegen die Musikschulen dem Privatschulgesetz, die Schulerhalter – zumeist Gemeinden und Gemeindeverbände – haben vor allem die finanzielle, personelle und räumliche Versorgung der Musikschulen sowie die erforderliche Ausstattung zu gewährleisten. Die Niederösterreichischen Musikschulen werden aufgeteilt in Standard- und Regionalmusikschulen. Standardmusikschulen müssen mindestens 80 Wochenstunden und Regionalmusikschulen mindestens 300 Wochenstunden vorweisen. In Niederösterreich wurde auf Basis des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes und des Niederösterreichischen Musikschulgesetzes ein Musikschulplan erlassen, der auch ein Musikschulentwicklungskonzept beinhaltet.

Das Kärntner Landesmusikschulwerk unterteilt sich in acht Bezirksmusikschulen, innerhalb derer wiederum insgesamt 31 Ortsmusikschulen eingerichtet sind. Der Direktor des Landesmusikschulwerkes ist zuständig für die Koordination und Zusammenarbeit mit dem Kärntner Landeskonservatorium auf allen Gebieten.

Die Wiener Musikschulen werden den Musiklehranstalten Wiens zugeordnet, denen auch das Konservatorium und die Kindersingschulen angehören.

Bewertung

Der Vergleich mit anderen Bundesländern ist nur bedingt möglich, da der Musikschulbereich in den Bundesländern sehr unterschiedlich organisiert ist und teilweise fast ausschließlich Landesmusikschulen bestehen. Die Darstellung der einzelnen Bundesländer zeigt aber auf, dass in einzelnen Bundesländern vereinzelt Ziele formuliert und Aspekte wie einheitliche Schulgelder und eine gewisse Strukturierung des Musikschulwesens umgesetzt wurden bzw in Umsetzung begriffen sind. Der Blick auf das Musikschulwesen der Bundesländer zeigt einen unterschiedlichen Entwicklungsstand bezüglich der Implementierung von Steuerung und Kontrolle des jeweiligen Musikschulwesens.

2 Förderungen des Landes

Im Bereich des Musikschulwesens fördert das Land Personal- und Reisekosten, Musikschulprojekte, Musikwettbewerbe, die Fortbildung von Musikschullehrern, das Vorarlberger Musikschulwerk und gewährt besondere Bedarfszuweisungen zu den Musikschulabgängen der Gemeinden. Die Förderung des Musikschulwesens in Vorarlberg erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes.

2.1 Förderung der Personalkosten

Die Berechnung der Förderhöhe ist komplex und für Dritte nur schwer nachvollziehbar. Eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der ausbezahlten Förderungen erfolgt nicht. Auf Grund der unterschiedlichen Berechnungsmethoden einzelner Musikschulen ist die tatsächliche Personalkostenförderung des Landes nicht einheitlich.

Situation

Grundlage zur Förderung der Personalkosten bilden die Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die Förderung von Musikschulen aus dem Jahr 2002.

Der Kreis der Förderungswerber umfasst die Musikschulerhalter, wobei die Förderwürdigkeit der Musikschulen an die Mitgliedschaft im Vorarlberger Musikschulwerk geknüpft ist. Das Pilotprojekt Musikschule Großes Walsertal erhält derzeit Fördermittel, obwohl diese Musikschule nicht Mitglied des Musikschulwerkes ist.

Gefördert wird die Führung einer Musikschule, soweit die in den Förder Richtlinien definierten Aufgaben erfüllt werden. Als Aufgaben der Musikschulen kommen in Betracht:

- Grundausbildung wie beispielsweise musikalische Früherziehung, Elementarunterricht
- Instrumental- und Vokalunterricht wie zB Orchesterübungen, Ensemble- und Individualunterricht, der nach den gültigen Lehrplänen der KOMU erteilt wird
- Chorgesang und musikalisch-rhythmische Ausbildung wie Ballett, Tanzunterricht
- Musiktheoretischer Unterricht, Orchesterspiel und Korrepetition, soweit sie durch die Einbeziehung der Schüler Teil des pädagogischen Programms einer Musikschule sind

Die genannten Aufgaben können mittels Einzelunterricht, Gruppen- oder Klassenunterricht erfüllt werden.

Gemäß Förderrichtlinie besteht die Förderung der Musikschulen durch das Land aus einem Zuschuss zu den Personalkosten aller Musikschulen für die Musikschullehrer einschließlich der Direktoren. Zu den Personalkosten zählen Monatsbezüge, Sonderzahlungen und allfällige Nebenbezüge im Sinne des Gemeindebedienstetengesetzes (GBedG).

Nach Maßgabe der derzeitigen Förderpraxis werden die Bruttobezüge samt Sonderzahlungen, die Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) als förderfähige Personalkosten anerkannt. Als Nebenbezüge gemäß GBedG werden weiters beispielsweise Mehrleistungsvergütungen, Aufwandsentschädigungen, Fahrtkostenvergütungen, Reisegebühren und Dienstjubiläen gefördert. Darüber hinaus werden die anfallende Kommunalsteuer und Ausgleichszahlungen gemäß Behinderteneinstellungsgesetz in die Personalkosten mit einberechnet.

Der Förderungsbeitrag setzt sich aus einer linearen und einer qualitativen Förderung zusammen und beträgt insgesamt 36,67 Prozent der Personalkosten. Jährlich verringert sich die lineare Förderung um ein Prozent und die qualitative Förderung erhöht sich in diesem Ausmaß. Im Jahr 2003 liegt die lineare Förderung bei zehn Prozent und die qualitative Förderung bei 26,67 Prozent der förderbaren Personalkosten. Der jährliche Förderungsbeitrag wird in zwei Raten ausbezahlt.

Von 578 Dienstverhältnissen sind 456 Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse. Dies entspricht einem Anteil von rund 79 Prozent. Die höchste Lehrverpflichtung mit 38,9 Stunden ist stark zu hinterfragen. Entweder bedeuten 26 Unterrichtsstunden pro Woche keine ausreichende Belastung für eine Vollzeitbeschäftigung oder 38,9 gehaltene Stunden entsprechen nicht der gebotenen Qualität. Nach einer im Statistischen Jahrbuch der Musikschulen in Österreich 2001 veröffentlichten Studie beträgt der durchschnittliche wöchentliche Zeitaufwand für einen Musikschullehrer mit einer Lehrverpflichtung von 24 Stunden unter Berücksichtigung von diversen Vorbereitungszeiten insgesamt rund 50 Stunden. Bei einer Stundenverpflichtung von 38,9 Stunden würde dies einer Gesamtarbeitszeit von rund 80 Stunden entsprechen.

Qualitative Förderung Die qualitative Förderung der Personalkosten sämtlicher Musikschulen wird nach Maßgabe der Qualifikation des Lehrpersonals und der jeweils geleisteten Unterrichtsstunden unter den einzelnen Musikschulen verteilt. Zur Bestimmung der Qualifikation der Musikschullehrer werden diese je nach Ausbildungsnachweis in drei Kategorien eingeteilt. Jede Kategorie wird unterschiedlich gewichtet. Die Leiter und Lehrer mit Hochschul- oder Konservatoriumsabschluss werden mit dem Faktor 1,00, die Lehrer mit teilweise abgeschlossener musikalischer Ausbildung mit dem Faktor 0,85 und Lehrer ohne musikalische Ausbildung mit dem Faktor 0,70 bewertet. Auf Basis dieser Qualifikationseinstufung und der jeweils geleisteten Unterrichtsstunden wird der durchschnittliche Qualifikationsfaktor errechnet. Dieser wird der Berechnung der qualitativen Förderung zugrunde gelegt.

Die Berechnung der Höhe der Personalkostenförderung erfolgt auf Basis von geschätzten Personalkosten für das jeweilige Jahr. Diese geschätzten Angaben stammen von den Musikschulen. Die endgültige Höhe der Personalkostenförderung wird nach Maßgabe der tatsächlich angefallenen Personalkosten für dieses Jahr bestimmt. Der sich daraus ergebende Differenzbetrag wird bei der Ausbezahlung der ersten Rate der Personalkostenförderung im Folgejahr berücksichtigt.

Aufrechnungsfaktor Neun Musikschulen berechnen ihre dem Land gemeldeten Personalkosten zusätzlich mit unterschiedlichen so genannten Aufrechnungsfaktoren. Dabei werden einzelne Unterrichtsstunden – zumeist Gruppenunterricht oder Ensembles – höher bewertet wie Einzelunterrichtsstunden. So verrechnet beispielsweise die Musikschule Lustenau anstatt der gehaltenen 847 Wochenstunden immerhin 909 Wochenstunden, dies entspricht einer Differenz von rund 62 Stunden. So ist beispielsweise ein Musikschullehrer ausgewiesen, der ohne Aufrechnungsfaktor 27,5 Stunden unterrichtet, mit Aufrechnungsfaktor allerdings für 30,8 Unterrichtsstunden refundiert wird.

Die Förderung ist nur auf Grund eines schriftlichen Ansuchens zu gewähren. Für die Bearbeitung des Ansuchens sind die erforderlichen Unterlagen beizulegen, wie ein Dienstpostenplan der Musikschule, Daten zur Berechnung der Qualifikation des Lehrpersonals, die Einstellungsdaten, die Art des Dienstverhältnisses, die aktuelle Einstufung, Stundenpläne und die Stundenverpflichtung, die voraussichtlichen Personalkosten und bei Wandermusikschulen überdies die voraussichtlichen Reisekosten für das laufende Kalenderjahr. Das Ansuchen mit den erforderlichen Unterlagen ist bis spätestens 15. Februar des Folgejahres an den Förderungsgeber einzureichen.

Den Musikschulen werden in einem jeweiligen Schreiben des zuständigen Landesrates die Höhe der Personalkostenförderung mitgeteilt. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Förderung unter der Auflage der Einhaltung der einschlägigen Förderungsrichtlinien gewährt wird.

In einem beigelegten Formblatt des Landes „Allgemeine Förderungsauflagen für Musikschulen“ sind Einsichts- und Auskunftsrechte des Fördergebers, die vorzulegenden Unterlagen sowie definierte Rückforderungstatbestände als Auflagen enthalten. Mit Unterfertigung des Formblattes nimmt der Förderwerber diese Auflagen zur Kenntnis.

Die Gesamtpersonalkosten für den Betrieb der Musikschulen in Vorarlberg betragen im Jahr 2002 rund €14,249 Mio, der Landesanteil beläuft sich auf €5,225 Mio.

Kennzahlen

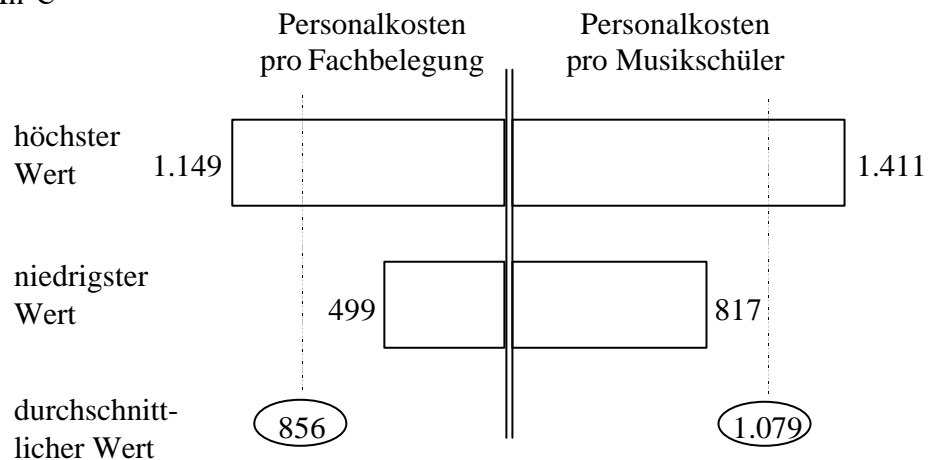
Laut einer Aufstellung für das Schuljahr 2002/2003 werden für Musikschullehrer 122 Vollzeitbeschäftigten und 456 Teilzeitbeschäftigten verzeichnet. 75 Musiklehrer unterrichten an zwei oder mehreren Musikschulen, 33 davon arbeiten 26 Stunden und mehr pro Woche. Von diesen 33 Lehrpersonen unterrichten sechs Lehrpersonen bereits an einer Musikschule in einem Ausmaß von 26 Wochenstunden. Die höchste gemeldete reguläre Wochenstundenanzahl eines Musikschullehrers beläuft sich auf 38,9 Stunden.

Die Zahl der Musikschullehrer ist seit dem Jahr 1998 um 2,97 Prozent zurückgegangen, die Personalkosten haben sich im selben Zeitraum um rund 12 Prozent erhöht. Die Zahl der Jahreswochenstunden ist seit dem Schuljahr 1997/1998 von 8.740 Stunden um 0,86 Prozent bis zum Schuljahr 2002/2003 mit 8.815 Stunden gestiegen.

Die vom Land kofinanzierten Personalkosten je Schüler und Schuljahr variieren für das Jahr 2002 je nach Musikschule zwischen € 817 und €1.411. Bezogen auf Schüler und Fachbelegung errechnen sich Personalkosten je nach Musikschule zwischen €499 und €1.149.

Personalkosten pro Musikschüler bzw Fachbelegung an den Vorarlberger Musikschulen im Jahr 2002

In €



Quelle: Berechnungen des Landes-Rechnungshofes

Die durchschnittlichen Personalkosten je Schüler sind seit dem Jahr 1998 von €938 um 15 Prozent auf €1.079 im Jahr 2002 gestiegen, wobei eine Musikschule für diesen Zeitraum beispielsweise eine Steigerung um 57 Prozent zu verzeichnen hatte. Im Verhältnis dazu sind die Personalkosten je Schüler bezogen auf Fächerbelegung seit dem Jahr 1998 von €806 auf €856 im Jahr 2002 um durchschnittlich lediglich sechs Prozent gestiegen. Die größten Abweichungen einzelner Musikschulen lagen bei +57 Prozent und -31 Prozent.

Im Jahr 1994 prüfte die Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc) im Amt der Vorarlberger Landesregierung im Rahmen einer Querschnittsprüfung den Personalaufwand der Musikschulen und stellte unter anderem zusammenfassend fest.

- Mit Steigerungen der Landesförderungen ist zu rechnen
- Die Stundensätze der Musikschulen weisen deutliche Unterschiede auf
- Einzelne Lehrer verzeichnen enorme Überstunden
- „Unterschiede bei den Einstufungen in Bezug auf Ausbildung, unterschiedliche Zuschläge für Gruppenunterricht und die generelle Gestaltung der Qualifikationsstruktur der Musikschulen sind feststellbar“

Bewertung Personalkosten

Die Berechnung der Höhe der Personalkostenförderung erfolgt auf Basis der Angaben der Träger der Musikschulen. Diese werden ungeprüft übernommen. Die Mitteilung der Musikschulen über die tatsächlichen Personalkosten weisen zusätzlich einen unterschiedlichen Detaillierungsgrad auf. Einige Musikschulen gliedern die Personalkosten in ihre Bestandteile auf, andere wiederum melden nur einen Gesamtbetrag. Folglich ist die Zusammensetzung der Gesamtpersonalkosten oftmals intransparent und nicht nachvollziehbar. Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofes sollte das Land Vorarlberg Standards in Bezug auf den Aufschlüsselungsgrad der Personalkosten erarbeiten.

Die Festlegung der förderfähigen Personalkosten auf Monatsbezüge, Sonderzahlungen und allfällige Nebenbezüge im Gemeindebedienstetengesetz erscheint dem Landes-Rechnungshof als zu unbestimmt. So wird beispielsweise in einigen Fällen die Kommunalsteuer als förderfähiger Personalaufwand verrechnet und vom Land gefördert. Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofes sollten die bislang geförderten Personalkostenarten erfasst, auf deren Förderwürdigkeit geprüft und in den Förderrichtlinien entsprechend konkretisiert werden. Die Richtlinien sollten moderne pädagogische Anforderungen beinhalten und generell Qualitätsaspekte berücksichtigen.

Die derzeitige Berechnungspraxis der Personalkostenförderung ist teilweise fehlerhaft. So wurde beispielsweise in den Jahren 2001 und 2002 die tatsächliche Förderhöhe auf Basis einer falschen Grundlage berechnet. Der daraus resultierende Differenzbetrag in Höhe von rund €18.000 wird nach Auskunft der Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung (IIb) berichtigt. Weiters haben Berechnungen des Landes-Rechnungshofes bei der Ermittlung der tatsächlichen Förderhöhe für das Jahr 1998 einen Fehlbetrag in Höhe von rund €56.000 ergeben. Das Entstehen und die Zusammensetzung dieses Fehlbetrages konnte trotz intensivster Recherche und Zusammenarbeit mit der Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung (IIb) nicht endgültig geklärt werden.

Aufrechnungsfaktor Die Berechnungspraxis der Personalkosten ist in mehrfacher Hinsicht bedenklich. Die Verrechnung von zusätzlichen Personalkosten über einen Aufrechnungsfaktor entspricht nicht den Förderrichtlinien des Landes und relativiert den Qualifikationsfaktor. Einerseits wird der Aufrechnungsfaktor aus nicht nachvollziehbaren Gründen nur von einzelnen Musikschulen in Ansatz gebracht, andererseits sind diese Aufrechnungsfaktoren uneinheitlich. Überdies wird dadurch dieselbe Leistung je nach Musikschule unterschiedlich entlohnt.

Aus Sicht des Landes-Rechnungshofes besonders kritisch zu betrachten ist der Umstand, dass durch den Aufrechnungsfaktor die Förderung der Musikschulen durch das Land tatsächlich unterschiedlich ist. So erhält beispielsweise die Musikschule Lustenau zusätzlich eine beinahe vollzeitbeschäftigte Lehrperson rein aus Landesmitteln finanziert, da auf Grund des Aufrechnungsfaktors vom Land effektiv 62 zusätzliche Stunden kofinanziert werden.

Der Landes-Rechnungshof bewertet die Berechnungspraxis als nicht richtlinienkonform und für Außenstehende nur erschwert nachvollziehbar.

Hinsichtlich der Musikschule Großes Walsertal sollte nach Ansicht des Landes-Rechnungshofes auf eine rasche Eingliederung in das Vorarlberger Musikschulwesen hingewirkt werden.

Darüber hinaus bedarf es klarer pädagogischer und didaktischer Vorgaben für ein einheitliches Bewertungssystem der einzelnen Unterrichtsgegenstände. Aufbauend darauf könnte ein entsprechender Finanzierungsschlüssel angedacht werden, der Qualität und bestmöglichem Einsatz von Personalressourcen berücksichtigt.

Musikschulwesen ist ein klassischer Dienstleistungssektor, dessen Qualität vom optimalen Einsatz der Personalressourcen abhängt. Das Personal könnte nach Ansicht des Landes-Rechnungshofes effektiver und effizienter an den einzelnen Musikschulen eingesetzt werden. Die Gründe für die unterschiedlichen Personalkosten je belegtem Unterrichtsfach in den einzelnen Musikschulen können in der Qualifikation und der Altersstruktur der Musikschullehrer, der Unterrichtsform (Einzel- oder Gruppenunterricht) und in der Art der unterrichteten Fächer etc liegen.

Die Differenzierung zwischen der linearen und der qualitativen Förderung hat keine Auswirkungen auf das Förderausmaß des Landes. Dieses beträgt stets 36,67 Prozent der tatsächlichen Personalkosten. Im Ergebnis wird der qualitative Förderungsbeitrag nach Maßgabe der Qualifikation der Lehrer unter den Musikschulen verteilt. Dies kann einen Wettbewerb unter den Musikschulen um qualifiziertes Personal erzeugen. Das Land fördert somit indirekt die Beschäftigung von höher qualifiziertem Personal.

Mit der Bildung von Personalpools könnte Qualitätssicherung durch mehr Vollbeschäftigung erreicht werden. Die Installierung überregionaler Fachgruppenleiter – wie in allen anderen Bundesländern vorhanden – wurde mit Beginn des Schuljahres 2003/2004 angegangen und stellt ein interessantes Instrument zur Qualitätssicherung dar. Ein interessantes Modell könnte auch die Einführung gestaffelter Zeiteinheiten pro Schüler bzw. Lehrer als Leistungsanreiz wie zB an der Musikschule Leiblachtal sein.

Die nivellierende Förderung der Steiermärkischen Musikschulen beispielsweise gleicht die dienstaltersbedingte Personalkostenprogression durch die Landesförderung aus und hat die Vereinheitlichung der Elternbeiträge möglich gemacht. Zudem haben ältere Dienstnehmer bessere Chancen am Arbeitsmarkt der Musikschulen.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die widmungsgemäße Verwendung der ausbezahlten Fördermittel stichprobenartig vor Ort zu kontrollieren.

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die Berechnung der Höhe der Personalkostenförderung richtlinienkonform zu gestalten und den Prozess zur Ermittlung der Förderhöhe zu vereinfachen.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof dem Land Vorarlberg, die Vorgabe von Standards in Bezug auf den Detaillierungsgrad der Meldung über die angefallenen Personalkosten sowie die förderbaren Personalkostenarten im Rahmen der Förderrichtlinien zu konkretisieren.

Stellungnahme

Eine erste stichprobenartige Kontrolle vor Ort zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung hat bereits stattgefunden. Die Prüfung gab keinerlei Anlass zu Beanstandungen. Es ist vorgesehen, in Zukunft regelmäßig vor Ort Kontrollen durchzuführen.

Die Berechnung der Höhe der Personalkostenförderung erfolgt auf Basis der Vorjahreszahlen. Eine Überprüfung aller Angaben der Träger der Musikschulen wäre mit einem sehr erheblichen Aufwand verbunden und daher kaum durchführbar. Es können lediglich stichprobenartige Kontrollen durchgeführt werden.

Die Verrechnung zusätzlicher Personalkosten über einen Aufrechnungsfaktor wird im Rahmen der Neuorientierung des Musikschulwesens zu überdenken und einer einheitlichen Lösung zuzuführen sein. Für den Fall der Beibehaltung der Berechnungspraxis wird der Aufrechnungsfaktor in einer neuen Richtlinie berücksichtigt.

Dem Vorschlag, Standards in Bezug auf den Aufschlüsselungsgrad der Personalkosten zu erarbeiten, wird zugestimmt. In diesen Standards wird ua geregelt, dass die Kommunalsteuer von den zu meldenden förderfähigen Personalkosten abzuziehen ist.

Am 31. Oktober 2003 wurde zwischen Vertretern der Abteilung IIb, der Musikschule Großes Walsertal, der Musikschuldirektorenkonferenz und des Musikschulwerkes vereinbart, dass die Musikschule Großes Walsertal zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zur Unterstützung der weiteren Entwicklung der Musikschule Großes Walsertal sowohl in die Konferenz der Musikschuldirektoren als auch in das Musikschulwerk aufgenommen wird. Die Musikschule Großes Walsertal wurde gebeten, ein offizielles Ansuchen an die Konferenz der Musikschuldirektoren zu richten.

Die Einhaltung des KOMU Rahmenlehrplans zur Sicherstellung der Qualität liegt in der Verantwortung der Musikschulen bzw der Träger, die die Dienstverträge abschließen.

2.2 Förderung der Reisekosten und Fahrzeitvergütung

Die Reisekostenförderung wird teilweise nicht richtlinienkonform abgewickelt. Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Reisekostenförderung und Fahrzeitvergütungen sollte forciert werden.

Situation

Den Wandermusikschulen kann auf Grund ihrer besonderen Organisation neben den oben angeführten Personalkosten überdies ein Zuschuss zu den Reisekosten gewährt werden.

Gemäß den Förderrichtlinien des Landes sind Wandermusikschulen Musikschulen, die in mehreren Mitgliedsgemeinden Musikschüler unterrichten.

Bei der Berechnung der Reisekosten, die anlässlich einer Fahrt zur Unterrichtserteilung im Sprengel der Wandermusikschule anfallen, ist ein Kilometergeld gemäß der Gemeindereisegebührenverordnung zu Grunde zu legen. Hierbei ist als Dienststelle des Lehrers jene Mitgliedsgemeinde der Wandermusikschule anzusehen, in der er seinen Wohnsitz hat bzw die seinem Wohnsitz am nächsten liegt. Entsprechend der Gemeindereisegebührenverordnung liegt das Kilometergeld bei derzeit €0,356.

Neben der Reisekostenförderung wird eine Fahrzeitvergütung für Lehrpersonen an Wandermusikschulen gewährt. Als Bemessungsgrundlage dienen jene Kilometer, die der Berechnung des Kilometergeldes zugrunde gelegt wurden. Der Vergütungssatz beträgt €0,15 pro Kilometer. Zusätzlich werden die dadurch anfallenden Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zum FLAF sowie die Kommunalsteuer abgegolten.

Sowohl der Zuschuss zu den Reisekosten als auch die Fahrzeitvergütung werden auf Basis der anfallenden Kilometer berechnet und im Nachhinein ausbezahlt. Den Musikschulen werden in einem jeweiligen Schreiben der Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung (IIb) die Höhe der Reisekostenförderung mitgeteilt. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Förderung unter der Auflage der Einhaltung der einschlägigen Förderungsrichtlinien gewährt wird. Die Wandermusikschulen haben die gesamten Reisekosten und die Fahrzeitvergütung, die von den Musikschulerhaltern innerhalb des letzten Kalenderjahres ausbezahlt wurden, bis spätestens 15. Jänner des Folgejahres dem Förderungsgeber bekannt zu geben. In einer Aufstellung werden die anfallenden Kilometergelder und die Fahrzeitvergütungen samt anteiligen Dienstgeberbeiträgen erfasst.

Im Jahr 2002 haben neun Musikschulen insgesamt rund €209.000 an Reisekostenförderung und Fahrzeitvergütung erhalten.

Bewertung

Die Berechnung der Höhe der Reisekostenförderung und der Fahrzeitvergütung erfolgt auf Basis der von den Träger der Musikschulen angegebenen Kilometern. Diese Angaben wurden bislang keiner Überprüfung unterzogen. Derzeit erhalten teilweise auch solche Musikschulen Reisekostenförderungen, die nach richtliniengemäßer Definition keine Wandermusikschulen sind. Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofes ist in diesem Bereich die Förderpraxis teilweise nicht richtlinienkonform.

Für den Landes-Rechnungshof ist nicht nachvollziehbar, weshalb im Rahmen der Fahrzeitvergütung die Kommunalsteuer mit gefördert wird. Da das Land Vorarlberg zur Bestimmung der Reisekostenförderung das in der Gemeindereisegebührenverordnung vorgesehene maximale Kilometergeld in Höhe von €0,356 heranzieht, werden die den Musikschulen anfallenden Reisekosten zur Gänze abgegolten. Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofes kann daher nicht – wie in den Förderrichtlinien dargestellt – von einem Zuschuss zu den Reisekosten gesprochen werden.

Im Zeitraum 1998 bis 2002 sind die Gesamtreisekosten von rund €194.000 auf €209.000 oder um rund acht Prozent gestiegen. Im Jahr 2002 wurden rund 91 Prozent der gesamten Reisekostenförderung an insgesamt drei Musikschulen ausbezahlt.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt dem Land Vorarlberg, die widmungsgemäße Verwendung der Reisekostenförderung entsprechend den Bestimmungen der Förderrichtlinien zu prüfen und die Förderung richtlinienkonform auf den Kreis der Wandermusikschulen zu beschränken.

Stellungnahme

Eine Überprüfung der Berechnung der Reisekostenförderung und der Fahrzeitvergütung wurde bei einer ersten Vor-Ort-Kontrolle bereits stichprobenartig durchgeführt. Bei dieser Prüfung konnte die Richtigkeit der Angaben durch die Prüferinnen bestätigt werden. Weitere Kontrollen sind vorgesehen.

Die Fahrzeitvergütung wird entsprechend den neuen Standards exklusive Kommunalsteuer berechnet.

2.3 Förderung von Musikschulprojekten

Es gibt keine Richtlinie zur Förderung von Musikschulprojekten. Das Land als Fördergeber ist in Förderentscheidungen nur teilweise eingebunden. Musikschulprojekte sollten nach einem einheitlichen Standard abgewickelt werden. EDV-Programme sollten besser geplant und umgesetzt werden, um Fehlinvestitionen zu vermeiden.

In den vergangenen Jahren wurden im Rahmen der Förderung von Musikschulprojekten zahlreiche Aktivitäten und Anschaffungen der Musikschulen unterstützt. Im Einzelnen wurden beispielsweise Konzerte, Orchesterprobenwochenenden, die Anschaffung von Musikinstrumenten etc gefördert. Neben diesen in der Regel einzelne Musikschulen betreffenden Projekten werden insbesondere musikschulübergreifende Aktivitäten wie die Anschaffung eines EDV-Programms für Musikschulen und das Musikfestival „Musiktheater Grenzenlos“ gefördert.

Im Jahr 2002 förderte das Land Vorarlberg Musikschulprojekte mit insgesamt €56.000. Im Vorjahr betrug die Förderung €36.000. Die Ursache für die Ausgabensteigerung liegt in der Veranstaltung des Musikfestivals „Musiktheater Grenzenlos“, für welches im Budget rund €22.000 vorgesehen waren.

Voraussetzung für die Förderung einzelner Musikschulprojekte ist ein schriftliches Ansuchen der jeweiligen Musikschule unter Angabe der zu fördernden Musikschulprojekte und der zu erwartenden Gesamtkosten.

Über die Förderwürdigkeit und die Höhe der Förderung der Projekte einzelner Musikschulen entscheiden insgesamt vier Mitglieder des Vorstandes des Vorarlberger Musikschulwerkes. Bei großen musikschulübergreifenden Projekten werden die Vertreter der Musikschulen sowie der Fördergeber in die Entscheidungsprozesse mit einbezogen.

Die tatsächliche Ausbezahlung der festgelegten Projektförderung erfolgt einmal jährlich gegen Vorlage der Rechnungen.

EDV-Programm

Im Jahr 1998 wurde die Anschaffung eines EDV-Programms für Musikschulen initiiert. Zu diesem Zeitpunkt haben insgesamt sechs Musikschulen das Interesse an diesem EDV-Programm bekundet. Daneben gab es mehrere Musikschulen mit selbst entwickelten EDV-Programmen, die eine Beteiligung ablehnten. Mit dem neuen Programm sollte das veraltete Programm abgelöst werden. Die Vorteile wurden insbesondere in der Kompatibilität mit den Programmen der Gemeinden und des Landes gesehen.

Nach Einholung mehrerer Angebote wurde der Auftrag an ein Vorarlberger Software Unternehmen erteilt. Die entsprechende Leistungsvereinbarung wurde zwischen dem Unternehmen und dem Land Vorarlberg abgeschlossen. Die Abwicklung dieses Projektes hat nach Maßgabe des Leistungsvertrages in mehreren Phasen zu erfolgen.

- Installation des Prototyps bei der Musikschule Lustenau
- Installation des Echtsystems bei der Musikschule Lustenau
- Abnahme bei der Musikschule Lustenau
- Installation bei den anderen Musikschulen

Als Endtermin für die Installation des Programms bei den interessierten Musikschulen wurde September 1999 vereinbart. Die Kosten des Grundprogramms betragen laut Angebot des Unternehmens €21.313 brutto. Enthalten waren die Erstinstallation sowie die erforderlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte. Die Finanzierung dieses Grundprogramms wurde vom Land übernommen. Die Kosten für weitere musikschulspezifische Ergänzungen waren von den einzelnen Schulerhaltern zu übernehmen.

Im September 2000 erfolgte die Abnahme des EDV-Programms der Musikschule Lustenau. Im Abnahmeprotokoll wird bestätigt, dass sämtliche in den Angeboten sowie im Pflichtenheft angeführten Programmteile voll umfänglich im neuen Musikschulprogramm integriert sind. Über die Funktionstauglichkeit werden im Abnahmeprotokoll keine Angaben gemacht.

Die Gesamtkosten für das Land betragen insgesamt rund €43.000. Die Mehrkosten wurden mit der Schnittstelle zum Buchhaltungsprogramm der Gemeinden KIM, weiterer Programmoptimierungen und -erweiterungen, unter anderem zur Steigerung der Benutzerfreundlichkeit etc begründet.

Die Ausbezahlung der Fördermittel für das EDV-Programm erfolgte über die Voranschlagstellen „Förderung Musikschulprojekte“ (€ 35.105), „Beiträge für Musikschulen der Gemeinden“ (€ 1.453) und „Beiträge Musikschulwerk“ (€6.558).

Im Rahmen einer Vorstandssitzung des Vorarlberger Musikschulwerks im Jänner 2003 wurde berichtet, dass so gut wie keine Musikschule mit dem EDV-Programm zufrieden ist. Die Gründe lagen insbesondere in den hohen Wartungskosten und in der mangelhaften Benutzerfreundlichkeit.

EDV-Programm
„neu“

In der Folge wurden die ersten Schritte zur Anschaffung eines neuen Programms gesetzt. Es wurde eine Projektgruppe installiert, welche mit Vertretern des Landes, des Gemeindeverbandes, der Gemeindeinformatik, der Musikschulen und des Vorarlberger Musikschulwerks besetzt ist. Die Projektleitung hat ein Vertreter der Gemeindeinformatik inne. In der Projektgruppe sind EDV-Experten vertreten.

Für die Anschaffung des neuen EDV-Programms sind im Budget 2004 rund €50.000 vorgesehen. In einem Schreiben vom August 2003 informierte die Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung (IIb) die Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa) über zu erwartende Mehrkosten. Geplant sind eine Pilotphase des neuen EDV-Programms an insgesamt drei Musikschulen zu Gesamtkosten von €10.300 und maximale Gesamtkosten für Lizenzen in der Höhe von €46.900.

Nach erfolgreicher Testphase soll mit der Installierung an den restlichen Musikschulen begonnen werden. Als Realisierungszeitraum wurde Herbst 2003 bis September 2004 festgelegt. Bislang haben sich insgesamt zwölf Musikschulen zur Anschaffung des neuen EDV-Programms verpflichtet, sofern die Pilotphase erfolgreich abgeschlossen wird.

Bewertung

Der Landes-Rechnungshof bemängelt, dass die Förderung von Musikschulprojekten auf keiner Rechtsgrundlage beruht. Folglich fehlt es an Zielvorgaben, Kriterien hinsichtlich Förderwürdigkeit, Förderausmaß etc. Daher ist eine Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung nur begrenzt möglich.

Das Land Vorarlberg ist seit der Zuordnung des Musikschulreferenten zum Landeskonservatorium als Fördergeber im Entscheidungsgremium nicht mit Sitz- und Stimmrecht vertreten und somit nicht in den Entscheidungsprozess eingebunden. Seit diesem Zeitpunkt ist der Arbeitskreis Vorarlberger Musikschuldirektoren (AVM) in die fachliche Bewertung miteinbezogen. Lediglich bei der Anschaffung der EDV-Programme wurde das Land Vorarlberg mit einbezogen.

Der Landes-Rechnungshof weist darauf hin, dass in der bestehenden Praxis die Vorstandsmitglieder des Vorarlberger Musikschulwerkes gleichzeitig führende Vertreter der Musikschulen sind. Dadurch besteht die Gefahr, dass bei einzelnen Entscheidungen Interessenskonflikte auftreten könnten.

Der Kostenbeitrag des Landes Vorarlberg für die Anschaffung des EDV-Programms für die Musikschulen hat sich mehr als verdoppelt. Die Gründe dafür liegen in einem mangelhaften Projektmanagement. Neben den deutlichen Mehrkosten bemängelt der Landes-Rechnungshof, dass das installierte EDV-Programm von den betreffenden Musikschulen nicht mehr verwendet wird und dass es keinen Nutzen für die künftige Software-Lösung hat.

Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofes ist in Bezug auf das EDV-Programm „neu“ sicher zu stellen, dass dieses Programm über die notwendige Funktionalität verfügt, damit den Anforderungen der Musikschulen, des Landes sowie der Kunden der Musikschulen auch im Sinne von e-government entsprechend Rechnung getragen wird.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die Förderung von Musikschulprojekten auf eine entsprechende Fördergrundlage zu stellen, die den Anforderungen der Allgemeinen Förderrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung entspricht. Weiters sollte das Land Vorarlberg als Fördergeber zumindest in den Entscheidungsprozess in Bezug auf die Beurteilung der Förderwürdigkeit, des Förderausmaßes etc mit einbezogen werden.

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt dem Land Vorarlberg, Projekte nur dann zu fördern, wenn klare Entscheidungsgrundlagen und entsprechende Finanzierungspläne vorhanden sind. In diesem Zusammenhang sollte ein einheitlicher Standard für Musikschulprojekte definiert werden.

Stellungnahme

Es stellt sich die Frage, ob nicht bei einer Größenordnung von € 29.000,-- eine Entscheidung durch den Vorstand des Musikschulwerkes ausreichend ist. Nach unserer Auffassung leistet das Vergabegremium, das aus einzelnen Mitgliedern des Vorstandes besteht, sehr gute Arbeit, sodass die bisherige Organisation der Mittelvergabe im Hinblick auf das Finanzvolumen grundsätzlich als geeignet erscheint.

Die Erstellung von entsprechenden Förderrichtlinien wird in Zusammenarbeit mit dem Musikschulwerk in Angriff genommen. Die Erarbeitung einer Fördergrundlage für Musikschulprojekte wird Gegenstand der generellen Überlegungen zur Neuorientierung des Musikschulwesens sein. Jedenfalls ist die Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindezusammenschlüsse als Träger der Musikschulen zu wahren und das Musikschulwerk als Selbstorganisation der Träger zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang der generellen Neuorientierung im Bereich des Musikschulwesens werden auch im Hinblick auf die Vertretung des Landes im Musikschulwerk Überlegungen angestellt werden.

Das EDV-Programm „neu“ wird zur Feststellung der Funktionalität in einem Pilotprojekt an den Musikschulen Bregenz, Hard und Walgau getestet. Durch die Entscheidung, die EDV-Software in einer Pilotphase an drei Musikschulen zu testen, werden die Chancen auf eine erfolgreiche Umsetzung des Projektes deutlich verbessert. Erst nach erfolgreich abgeschlossener Pilotphase werden die Träger über den Einsatz des EDV-Programms an den Musikschulen entscheiden. Es ist vorgesehen, dass sich das Land nach Abschluss des Pilots zurückzieht und es in der Verantwortung jedes Trägers liegt, das Programm in den Schulen einzusetzen.

2.4 Weitere Landesförderungen

Die Förderung der Fortbildung von Musikschullehrern und die Gewährung von Kostenersätzen für Musikwettbewerbe erfolgen auf keiner Rechtsgrundlage. Teilweise werden Musikschulen auch über die Abteilung Kultur (IIc) gefördert. Umfassende Förderrichtlinien sollten erarbeitet werden.

Situation

Fortbildung von
Musikschullehrern

Die inhaltliche Ausgestaltung des Fortbildungsprogramms erfolgte bis Ende des Jahres 2001 in Zusammenarbeit zwischen dem Arbeitskreis Vorarlberger Musikschuldirektoren (AVM) und dem Musikschulbeauftragten. Seit diesem Zeitpunkt wird diese Aufgabe im Wesentlichen vom Vorsitzenden des AVM wahrgenommen, der auch künstlerischer Leiter der Musikschule Bregenz ist. Die administrativen Agenden wie Abwicklung der Anmeldungen, die Organisation der Unterbringung der Referenten etc werden von der Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung (IIb) durchgeführt.

Das Fortbildungsprogramm wird in einem jährlich erscheinenden Veranstaltungskalender dokumentiert und veröffentlicht. Im Jahr 2003 ist erstmals keine derartige Broschüre erstellt worden.

Im Jahr 2002 wurden insgesamt zehn Fortbildungsveranstaltungen angeboten. Die einzelnen Veranstaltungen sind überwiegend zweitägig und werden in den Räumlichkeiten des Landeskonservatoriums bzw einzelner Musikschulen abgehalten. Die einzelnen Referenten werden mittels privatrechtlicher Vereinbarung engagiert. Diese Vereinbarungen wurden bislang vom Direktor des Landeskonservatoriums abgeschlossen. Künftig wird das Land Vorarlberg als Vertragspartner auftreten.

Im Jahr 2002 hat das Land Vorarlberg die Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt rund €29.000 unterstützt. Eine Fördergrundlage ist nicht vorhanden.

Außerhalb dieses Fortbildungsprogramms fördert das Land Vorarlberg Weiterbildungen von Musikschullehrern bis zu einem Ausmaß von zirka 30 Prozent der Ausgaben und einem Höchstbetrag von maximal €218. Im Jahr 2002 wurden rund €3.000 an Einzelförderungen gewährt. Über die Höhe und Förderwürdigkeit dieser Einzelförderungen entscheiden der Vorsitzende des AVM und der Direktor des Landeskonservatoriums. Bis zum Jahr 2001 wurde diese Entscheidung vom Musikschulbeauftragten getroffen.

Musikwettbewerbe

Das Land Vorarlberg unterstützt den Musikwettbewerb Prima La Musica, der jährlich auf Landes- und Bundesebene stattfindet. Jeweils die erfolgreichsten Teilnehmer der Landeswettbewerbes werden zum Bundeswettbewerb eingeladen.

Die Organisation des Landeswettbewerbes Prima La Musica wird vom künstlerischen Leiter der Musikschule Bregenz durchgeführt. Dieser wird administrativ von der Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung (Iib) unterstützt.

Im Jahr 2002 hat das Land Vorarlberg den Landeswettbewerb mit insgesamt rund €29.000 und den Bundeswettbewerb mit insgesamt rund €13.000 unterstützt. Im Einzelnen handelt es sich dabei um Honorar-, Reise- und Nächtigungskosten für Juroren, Reisekosten der Teilnehmer sowie die Druckkosten des Wettbewerbsprogramms. Weiters zahlt das Land jährlich einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von rund €12.000 an die Trägerschaft der Österreichischen Jugendmusikwettbewerbe „Musik der Jugend“. Für die Förderung der Musikwettbewerbe gibt es keine Fördergrundlage.

Besondere Bedarfszuweisungen

Durch besondere Bedarfzuweisungen sollen die Elternbeiträge mittelfristig landesweit vereinheitlicht werden. Aus diesem Grund erhalten die Träger der Musikschulen seit dem Jahr 2000 jährlich besondere Bedarfzuweisungen zum Betriebsabgang.

Im Jahr 2001 betrug der auf diese Weise ermittelte Betriebsabgang landesweit €6,374 Mio. Zur Berechnung der Höhe der besonderen Bedarfzuweisung wird dieser Betriebsabgang in Bezug zur Finanzkraft gemäß Bedarfzuweisungsrichtlinien gesetzt. Im Jahr 2001 wurden landesweit 1,892 Prozent der Finanzkraft für die Abgangsdeckung der Musikschulen verwendet. Eine Entlastung erhalten all jene Gemeinden, deren Belastung über der landesweiten Durchschnittsbelastung von 1,892 Prozent der Finanzkraft liegt. Dieser überdurchschnittliche Abgang wird nach Maßgabe der Gemeindegröße mit unterschiedlichen Fördersätzen unterstützt.

Seit dem Jahr 2002 haben die musikschulerhaltenden Gemeinden Elternbeiträge im Ausmaß von mindestens 90 Prozent des landesweiten durchschnittlichen Elternbetrages (Einzelstunde mit 50 Minuten für den einheimischen Musikschüler) vorzuschreiben. Für den Fall, dass eine Gemeinde einen unter diesem Landesdurchschnitt liegenden Musikschultarif einhebt, werden der Berechnung des Betriebsabganges die durchschnittlichen Elternbeiträge zugrunde gelegt.

Im Jahr 2003 erhielten insgesamt 39 Gemeinden besondere Bedarfszuweisungen zum Betriebsabgang des Jahres 2001 in Höhe von rund €430.000.

Vorarlberger Musikschulwerk

Im Jahr 2002 erhielt das Vorarlberger Musikschulwerk eine Landesförderung in Höhe von rund €6.000. Zusätzlich wurden unter dieser Voranschlagstelle rund €1.000 für die Abgeltung der im Rahmen der Organisation des Musikwettbewerbes Prima La Music erbrachten Leistungen des künstlerischen Leiters der Musikschule Bregenz ausbezahlt. Die Gesamtförderung betrug insgesamt €7.000.

Die jährlich gewährte Landesförderung an das Vorarlberger Musikschulwerk basiert auf keiner Fördergrundlage und erfolgt pauschal ohne Rechnungsvorlage.

Förderungen über Abteilung Kultur (IIc)

Teilweise erhalten Musikschulen Förderungen über die Abteilung Kultur (IIc). So ist dem Vorarlberger Kulturbericht 2002 beispielsweise zu entnehmen, dass dem Jazzseminar Dornbirn €28.343 als Projektbeitrag, der Musikschule Bregenz €727 als Kompositionsförderung und der Musikschule Mittleres Rheintal €509 als Landesbeitrag 2001 und €2.000 als Förderung einer Konzertreise angewiesen wurden.

Gemäß VBK 2002 sind die Auszahlungen an das Jazzseminar der Anschaffung weiterer Computer-Arbeitsplätze, an die Musikschule Mittleres Rheintal als Landesbeitrag für eine Konzertreise und als Landesbeitrag 2001 und an die Musikschule Bregenz als Auftragskomposition gewidmet.

Zudem wurden im Jahr 2002 über die Abteilung Kultur (IIb) Schulbeiträge für Mitglieder der Militärmusik im Gesamtausmaß von rund €26.000 bezahlt. Empfänger sind Stadtämter, das Landeskonservatorium und Privatpersonen.

Bewertung

Mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage für die Förderung der Fortbildung der Musikschullehrer und die Gewährung von Kostenersätzen bei Musikwettbewerben fehlt es an Zielvorgaben und Kriterien. Folglich ist eine Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung nur eingeschränkt möglich.

Die Wahrnehmung der Agenden im Zusammenhang mit der Organisation und der inhaltlichen Ausgestaltung des Fortbildungsprogramms durch den Vorsitzenden des AVM sowie die Entscheidung über die Einzelförderungen durch den Vorsitzenden des AVM und den Direktor des Landeskonservatoriums sind inhaltlich nicht geregelt. Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofes führt das Fehlen einer klaren Aufgabenverteilung zu Qualitätsverlusten.

Die Höhe der Besonderen Bedarfszuweisung hängt von der Finanzkraft der Gemeinden, dem zumutbaren und dem gesamten Musikschulabgang sowie von der Höhe des Musikschultarifes ab.

Der Landes-Rechnungshof bewertet die Absicht, landesweit einheitliche Schulgeldtarife einzuführen, als positiv. Ob dies mittels Besonderer Bedarfszuweisungen unter Mitberücksichtigung der Höhe der Musikschultarife zu erreichen ist, kann derzeit noch nicht beurteilt werden, da diese Maßnahme erst seit kurzem Gültigkeit hat.

Die Gewährung einer Förderung an das Vorarlberger Musikschulwerk ohne Fördergrundlage sowie ohne Rechnungslegungsverpflichtung bzw. Vorlage eines entsprechenden Berichtes bewertet der Landes-Rechnungshof kritisch.

Dass auch über die Abteilung Kultur (IIc) Fördermittel an Musikschulen ausbezahlt werden, sollte hinsichtlich der Abgleichung mit den Förderungen im Wege der Abteilung Wissenschaft und Bildung (IIb) kritisch betrachtet werden. Aus Sicht des Landes-Rechnungshofes besonders zu hinterfragen ist die Förderung des Jazzseminars der Musikschule Dornbirn und die Übernahme der Musikschulbeiträge der Mitglieder der Militärmusik durch die Abteilung Kultur (IIc). Das Jazzseminar Dornbirn ist Teil einer Musikschule. Eine Infrastrukturkostenförderung, wie die Unterstützung der Einrichtung von Computer-Arbeitsplätzen, sollte – sofern von Förderrichtlinien gedeckt – über die für Musikschulen zuständige Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung (IIb) abgewickelt werden.

Die Unterstützung der Mitglieder der Militärmusik hinsichtlich der Schulgelder für Musikschulen stellt eine Ausnahme dar, bei der das Land auch den Eigenleistungsanteil der Leistungsbezieher übernimmt. Diese Ausnahme sollte kritisch geprüft werden.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt dem Land Vorarlberg die Förderung der Fortbildung der Musikschullehrer, der Musikwettbewerbe sowie des Vorarlberger Musikschulwerk auf eine geeignete Fördergrundlage zu stellen.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, die Förderungen der Musikschulen durch die Abteilungen Wissenschaft und Weiterbildung (IIb) und Kultur (IIc) einer Definition und Abgrenzung zu unterziehen.

Stellungnahme

Die Schnittstellen zwischen den Musikschulen und dem Landeskonservatorium sowie die Zuständigkeiten für die Organisation und Administration der Lehrerfortbildung werden im Zuge der generellen Neuorientierung des Bereichs Musikschulwesen neu definiert. Entsprechende Gespräche zwischen Vertretern der Musikschulen, der Vorarlberger Landeskonservatorium GmbH und der Abteilung IIb wurden bereits geführt.

Die Übernahme der Honorar- und Reisekosten für die Juroren sowie die Reisekostenzuschüsse für die Teilnehmer am Bundeswettbewerb wird auf eine geeignete Fördergrundlage gestellt.

Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung erfolgt sehr sorgfältig nach Vorlage von Honorarnoten oder Originalrechnungen zu Reise- und Nächtigungskosten sowie zu Fortbildungskosten oder Instrumentenankäufen.

Die Landesförderung an das Vorarlberger Musikschulwerk wird im Rahmen einer Richtlinie oder einer Vereinbarung neu geregelt.

Die Förderungen durch die Abteilung Kultur (IIc) sind als spezielle Beiträge der Kulturförderung zu sehen. Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten im Förderbereich wird es aber zu einer klaren Abgrenzung kommen. Bezüglich der über die Abteilung Kultur ausbezahlten Fördermittel an Musikschulen besteht Einvernehmen zwischen den Abteilungen Wissenschaft und Weiterbildung (IIb) und Kultur (IIc), dass alle Musikschulförderungen zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten in einer Abteilung zu konzentrieren sind und im Landesvoranschlag 2005 entsprechend Vorsorge zu treffen ist.

Im Zuge der Neuorganisation der Vorarlberger Landeskonservatorium GmbH wird es insbesondere im Zusammenhang mit der Organisation und der inhaltlichen Ausgestaltung des Fortbildungsprogramms für Musiklehrer sowie der Organisation und Durchführung von Wettbewerben zu einer klaren Aufgabenverteilung zwischen dem Land und der Vorarlberger Landeskonservatorium GmbH kommen. Diese Aufgaben werden derzeit von der Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung (IIb) im Amt der Landesregierung in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden der AVM wahrgenommen; die Erstellung eines Veranstaltungsprogramms für das Jahr 2004 ist bereits in Arbeit. Eine Lösung ist im Rahmen der generellen Neuorientierung vorzusehen.

2.5 Steuerung und Kontrolle

Für die Errichtung und den Betrieb von Musikschulen besteht in Vorarlberg keine gesetzliche Grundlage. Eine einheitliche Steuerung und Kontrolle des Vorarlberger Musikschulwesens ist nicht gegeben. Unter Federführung des Landes sollten umfassende Qualitätsstandards formuliert, eine Musikschulaufsicht installiert, Schnittstellen geklärt und entsprechende Organisationsalternativen geprüft werden.

Situation

Für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung von Musikschulen sind bislang weder bundes- noch landesgesetzliche musikschulspezifische Regelungen erlassen worden. Die Musikschulen werden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung von den Gemeinden betrieben. Die Musikschulen in Vorarlberg sind keine öffentlichen Schulen.

Einzig Grundlage mit Elementen einer Steuerung und Kontrolle des Vorarlberger Musikschulwesens bilden die Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die Förderung von Musikschulen. In diesen Richtlinien wird formuliert, dass als Aufgaben für Musikschulen die Grundausbildung und der Instrumental- und Vokalunterricht nach den Lehrplänen der KOMU in Betracht kommen. Chorgesang, musikalisch-rhythmische Ausbildung, musiktheoretischer Unterricht, Orchesterspiel und Korrepetition sind gemäß den Förderrichtlinien eine Musikschulaufgabe, sofern „sie durch die Einbeziehung der Schüler Teil des pädagogischen Programms einer Musikschule sind“. Die Richtlinie führt weiter aus, dass diese Aufgaben mittels Einzelunterricht oder Gruppen- und Klassenunterricht erfüllt werden können. Weitergehende, konkretere Vorgaben für das Musikschulwesen sind nicht vorhanden.

Das Vorarlberger Musikschulwesen verfügt über keine umfassende zentrale Steuerung und Kontrolle und daher auch nicht über ein einheitliches Berichtswesen. Für eine Gesamtbetrachtung der derzeitigen Musikschullandschaft in Vorarlberg und zur Darstellung des Bedarfes an Steuerungs- und Kontrollinstrumentarien hat der Landes-Rechnungshof im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit aus den verschiedensten Unterlagen Kennzahlen zusammen geführt.

Analysen aus dem Jahr 1994

Im Jahr 1994 wurde von externen Beratern eine Kostenstrukturanalyse erstellt. Ziel der Analyse war die Erstellung einer Kostenartenrechnung nach einem einheitlichen Schema und die Errichtung einer „Kostenstellenrechnung, in der vor allem eine Verteilung und eindeutige Zurechnung der Personalkosten auf die Bereiche Verwaltung und Schule/Unterricht“ erfolgen muss. Zudem sollten bestimmte leistungsorientierte Kennzahlen erhoben werden, die für die Beurteilung der einzelnen Musikschule und für einen Betriebsvergleich – soweit sinnvoll – verwendet werden können.

Das Beratungsunternehmen kommt unter anderem zum Schluss, dass großteils keine Kostenrechnung zur Anwendung gelangt und einzelne Komponenten wie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen, kalkulatorische Mieten und kalkulatorische Personal- und EDV-Kosten nicht ausgewiesen werden. Dies führt auch zur Verletzung des Prinzips der Kostentransparenz, wodurch die beteiligten Körperschaften, vor allem auch Eltern und Schüler kein vollständiges Kostenbild erhalten können. Auch eine einheitliche EDV-Lösung wurde empfohlen.

Ergebnis der Analyse war beispielsweise eine Administrationskostenspanne zwischen 2 und 14 Prozent. Die Personalkosten je Lehrer variierten um bis zu 75 Prozent, die Kosten pro Schüler um bis zu 190 Prozent, die Personalkosten je Schüler und Unterrichtsstunde um bis zu 580 Prozent, die Kosten der Sachausgaben je Schüler und Stunde um 300 Prozent. Auf Basis der Analyse stiegen die Schülerzahlen zwischen 1990 bis 1994 um 28 Prozent, die Personalkosten im selben Zeitraum um 57 Prozent.

Das Beratungsunternehmen führt in der Analysezusammenfassung aus, dass für die Fördergeber objektive, eher genormte und in jedem Falle transparente Förderungskriterien geschaffen werden sollten auf einer Förderbasis, die einer allgemein üblichen, aber auch fachlich korrekten und objektiven Bewertung entspricht.

Bewertung

Bis auf wenige Kennwerte wie die hohe Musikschülerdichte, das relativ gute Abschneiden bei bundesweiten Wettbewerben und die medienwirksamen Aktivitäten einzelner Musikschulen ist das Vorarlberger Musikschulwesen im Hinblick auf Qualitätsniveau und Leistungsspektrum kaum bewertbar. Eine Steuerung und Kontrolle der Musikschulen ist nur bedingt und in Einzelfällen fest zu stellen. Auch die Förderungen des Musikschulwesens durch das Land Vorarlberg stellen kein taugliches Steuerungsinstrument dar. Die umfassenden Analysen aus dem Jahr 1994 haben bis dato keine Konsequenzen nach sich gezogen, was umso stärker zu bemängeln ist, da sich seit 1994 an der Struktur und den grundsätzlichen Rahmenbedingungen nichts Wesentliches geändert hat.

Aus Sicht des Landes-Rechnungshofes wären für die generelle Steuerung und Kontrolle des Vorarlberger Musikschulwesens kultur- und bildungspolitische Zielsetzungen zweckmäßig. In diesem Zusammenhang ist ein kurz-, mittel- und langfristiges Musikschulentwicklungskonzept zu erstellen, dessen Fokus primär die Vorarlberger Musikschüler und ein abgestuftes Ausbildungssystem sein sollte. Begleitend müssen umfassende Steuerungs- und Kontrollmechanismen zur Qualitätssicherung eingeführt werden. Dabei sollte geprüft werden, inwiefern mit Richtlinien das Auslangen gefunden werden kann bzw. ob eine landesgesetzliche Grundlage ein entsprechender Nährboden für eine umfassende Neuorientierung des Vorarlberger Musikschulwesens sein könnte. In diesem Zusammenhang wäre das Musikschulwesen auch hinsichtlich raumplanerischer Überlegungen und dem damit verbundenen interkommunalen Interessenausgleich zu untersuchen.

Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofes sollten im Rahmen einer Neuorientierung im Vorarlberger Musikschulwesen Aspekte wie Blockveranstaltungen, Projekte, differenzierte Unterrichtsformen (Einzel-, Gruppen-, Partner- und Plenumsunterrichte) und Teamteaching Einzug halten, die sowohl die Schülerdichte als auch den Betreuungsfaktor maßgeblich beeinflussen. Als Qualitätsmerkmal könnte beispielsweise auch der Prozentsatz für Ensembleunterricht an einer Musikschule determiniert werden. Eine umfassende Qualitätssicherung mit entsprechendem Instrumentarium sollte eingerichtet werden.

Wichtigster Aspekt bei einer Neuorientierung sollte die Abstimmung der Leistungsangebote der Musikschulen untereinander sein. Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofes sollte geprüft werden, inwiefern beispielsweise eine abgestufte Gestaltung des Vorarlberger Musikschulwesens etwa in Schwerpunktmusikschulen und Basismusikschulen Vorteile mit sich brächte. Dabei zu berücksichtigen sind auch erweiterte Arbeitsfelder für Musikschulen wie etwa in Regionalprojekten oder musikschulübergreifenden Projekten.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, einheitliche Qualitätsstandards zu formulieren, deren Einhaltung zu kontrollieren sowie die Erlassung umfassender Musikschulrichtlinien oder eines Musikschulgesetzes zu prüfen.

Stellungnahme

Die Musikschulen werden nicht vom Land geführt. Die Verantwortung liegt daher primär bei den Gemeinden bzw bei den Trägern. Das Land übernimmt jedoch gemeinsam mit den Trägern und den betroffenen Einrichtungen die Aufgabe, die Rahmenbedingungen zu adaptieren. Nach der Umwandlung des Vorarlberger Landeskonservatoriums in die Vorarlberger Landeskonservatorium GmbH und der damit zusammenhängenden Neuausrichtung auf eine Bologna-konforme Ausbildung ist in einem nächsten Schritt die Vernetzung mit den Musikschulen geplant. Das Land will als wichtiger Kofinanzier auch Einfluss auf die weitere Entwicklung nehmen und übernimmt bis zur Entstehung eines neuen Modells auch organisatorische Mitverantwortung. Grundsätzliche Positionen, vor allem betreffend die nur subsidiäre Verantwortung des Landes für die Musikschulen werden jedoch nicht aufgegeben.

3 Organisation

Das Musikschulwerk nimmt die statutengemäßen Aufgaben nur bedingt wahr. Dementsprechend sollte das Land verstärkt steuernd eingreifen. Die Neuausrichtung des Vorarlberger Musikschulwesens sollte gemeinsam mit den Gemeinden forciert werden. Synergien im Struktur- und Personalbereich sollten vermehrt genutzt werden.

Situation

Im Jahr 1986 wurde das Musikschulwerk Vorarlberg gegründet. Damals umfasste das Musikschulwerk 16 Musikschulen mit rund 8.000 Musikschülern und 340 Lehrkräften bei einer Finanzierung durch das Land von rund €1,5 Mio. Im Jahr 2002 umfasste das Vorarlberger Musikschulwesen 17 Musikschulen mit rund 13.000 Schülern und rund 550 Lehrern. Die Musikschule Großes Walsertal befindet sich im Aufbau und ist derzeit nicht Mitglied des Vorarlberger Musikschulwerkes.

Zielsetzung des Vorarlberger Musikschulwerkes ist im Wesentlichen die Koordination der Arbeit der Musikschulen im Lande und die Vereinheitlichung und Vertretung gegenüber den Partnern im Lande. Das Musikschulwerk Vorarlberg formuliert für sich verschiedene Aufgaben wie beispielsweise die Verstärkung des Gruppenunterrichts, die Lehrerfortbildung, die Angleichung der Schulgelder und die Verbesserung des Verhältnisses der Musikschulen mit dem Landeskonservatorium.

Gemäß den Satzungen des Vereines „Vorarlberger Musikschulwerk“ hat der Verein den ausschließlichen und unmittelbaren Zweck, die musikalische Grundausbildung im weitesten Sinne, die Heranbildung für das Laienmusizieren (einschließlich Volksmusik), die Begabtenfindung und -förderung und die vorberufliche Fachausbildung sowie die Zusammenarbeit der Vorarlberger Musikschulen zu fördern. Dieser Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel verwirklicht werden.

Unter ideellen Mitteln versteht die Satzung

- Koordination der Vorarlberger Musikschulen in organisatorischen, pädagogischen und finanziellen Belangen
- Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des musikalischen Ausbildungsprogramms für Musiklehrer
- Mitwirkung bei der Förderung des Musiklebens
- Beratung der Vorarlberger Landesregierung und der Vorarlberger Gemeinden in grundsätzlichen wie auch in Einzelfragen der Musikerziehung, insbesondere des Musikschulwesens und der Musikschulförderung

Vorgesehen war auch ein pädagogischer Beirat. Laut Satzung dürfen Beschlüsse der Vereinsorgane über pädagogische Fragen des Musikschulwesens nur über Vorschlag des pädagogischen Beirates gefasst werden. Gemäß Statut gehören dem Beirat der mit den Angelegenheiten des Musikschulwesens betraute Sachbearbeiter des Amtes der Vorarlberger Landesregierung (Landesmusikschulinspektor) als Vorsitzender und weitere auf die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes über Vorschlag der Vorsitzenden des pädagogischen Beirates bestellte fachlich befähigte Mitglieder an, wobei ein Mitglied als Vertreter des Vorsitzenden zu bestellen ist. Der pädagogische Beirat ist nicht aktiv. Eine Geschäftsordnung wurde nicht installiert.

Die Ausgaben des Musikschulwerkes betragen für das Jahr 2002 €48.791 die Einnahmen €27.520. Der Voranschlag für das Jahr 2003 beziffert die Einnahmen und die Ausgaben auf jeweils €13.440. Das Musikschulwerk hält im Wesentlichen einmal jährlich eine Vollversammlung und zweimal jährlich eine Vorstandssitzung ab. Daneben werden viele Repräsentationsaufgaben wahrgenommen. In der Vollversammlung vom Jänner 2003 war beispielsweise unter anderem ein Bericht des Vorsitzenden des Arbeitskreises Vorarlberger Musikschuldirektoren, ein Bericht über die KOMU, ein Bericht über den Musikwettbewerb Prima La Musica sowie ein Bericht über die Lehrerfortbildung auf der Tagesordnung. Über den Finanz- und Organisationsbeirat wurde nicht berichtet, da im Berichtsjahr keine Sitzungen stattfanden.

Die Vorstandssitzungen bestehen zumeist aus Berichten des Obmannes, des Vorsitzenden des Arbeitskreises Vorarlberger Musikschuldirektoren und beinhalten jeweils aktuelle Themen wie beispielsweise Gehaltsreform der Musikschullehrer oder Softwarelösungen für Musikschulen.

Amt der
Landesregierung

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung ist die Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung (IIb) für die Musikschulen zuständig. In diesem Zusammenhang nimmt diese Abteilung vor allem die administrativen Aufgaben des Musikschulwerkes wahr. Die Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung (IIb) wartet beispielsweise Teile der Homepage des Musikschulwerkes, verfasst Protokolle und nimmt weitere administrative Aufgaben wahr, ohne hierfür refundiert zu werden.

Musikschulreferat

Das Musikschulreferat ist zum Prüfungszeitpunkt bereits seit längerem nicht besetzt. Die Funktion und die Zuordnung des Musikschulreferates sind nicht geklärt. Auch das Musikschulwerk hat sich mit der Position des Musikschulbeauftragten intensiv beschäftigt und beispielsweise in der Vorstandssitzung vom 17. Dezember 2001 nach Prüfung von drei Varianten die Positionierung des Musikschulbeauftragten am Landeskonservatorium als beste Lösung beschrieben. Im Jahr 2001 wurde zudem vom Arbeitskreis der Vorarlberger Musikschuldirektoren ein Anforderungsprofil an das Musikschulreferat formuliert. Aus diesem Profil hervorzuheben sind Aufgaben wie Lehrerfortbildung, Vertretung in regionalen und nationalen Gremien, Mitarbeit im Vorarlberger Musikschulwerk, Koordination zwischen den Musikschulen, Zusammenarbeit mit dem Landeskonservatorium, Öffentlichkeitsarbeit und interinstitutionelle Zusammenarbeit beispielsweise mit allgemeinbildenden Schulen, Laienmusikverbänden und Kulturträgern aus dem Bereich der bildenden Kunst.

ARGE der
Musikschuldirektoren

Neben dem Musikschulwerk besteht der Arbeitskreis Vorarlberg Musikschuldirektoren. Dieser basiert nicht auf einer rechtlichen Grundlage, sondern stellt eine freiwillige informelle Basis aller Musikschuldirektoren dar, die vom Vorarlberger Musikschulwerk akzeptiert wird. In den Vor-

standssitzungen und Vollversammlungen des Vorarlberger Musikschulwerk sind die Berichte des Vorsitzenden des Arbeitskreises der Vorarlberger Musikschuldirektoren ständige Tagesordnungspunkte.

Organisation der Musikschulen

Das Vorarlberger Musikschulwesen ist durch eine heterogene Trägerstruktur und eine starke Regionalisierung geprägt. Gemeindeübergreifende Musikschulen nützen bereits Synergien im Struktur- und im Personalbereich. Durch gemeinsame Räumlichkeiten, Instrumentenpools und Verwaltung sowie durch koordinierten musikschulübergreifenden Personaleinsatz etc werden nicht nur die Wirtschaftlichkeit, sondern auch die Qualität der Ausbildung erhöht.

Auch musikschulintern findet durch organisatorische Maßnahmen vielfach eine Vernetzung statt, die Wirtschaftlichkeit und Qualität positiv beeinflusst, indem beispielsweise disziplinübergreifende Aktivitäten verstärkt ermöglicht oder vermehrt schülerspezifisch abgestimmter Gruppenunterricht gefördert werden. Zusätzliche Rationalisierungsmöglichkeiten wie etwa im Bereich der Informationstechnologie durch gemeinsame EDV-Lösungen sind im Entstehen.

Schnittstellen

Bereits im Bericht des Landes-Rechnungshofes über das Landeskonservatorium wurde auf die wesentliche Schnittstelle zwischen dem Musikschulwesen und dem Landeskonservatorium hingewiesen. Mit der Neubesetzung der Führung des Landeskonservatoriums wird zum Prüfungszeitpunkt in einem Gremium die Schnittstelle zum Musikschulwesen besprochen. Dabei werden Aspekte wie die Heranführung der Musikschüler an das Landeskonservatorium, die optimale Vorbereitung angehender Pädagogen für das Vorarlberger Musikschulwesen und die Lehrerfortbildung allgemein beleuchtet.

Zudem werden Lösungen hinsichtlich der Rolle und Zuordnung des Musikschulbeauftragten sowie der Verantwortung für Musikwettbewerbe erarbeitet werden. Zusätzlich bestehen wesentliche Schnittstellen etwa zum Musikgymnasium, zu Vorarlberger Pflichtschulen oder generell zum Vorarlberger Kulturleben.

Bewertung

Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofes sollte das Musikschulwesen mit seiner vielfältigen Trägerstruktur organisatorisch gestrafft werden. Die derzeitige Organisation des Musikschulwesens in Vorarlberg weist die Koordinations- und Steuerungsfunktion nicht explizit aus. Die Position des Musikschulbeauftragten des Landes ist seit längerem vakant. Diese Rolle muss geklärt und erforderlichenfalls dringend besetzt werden.

Das Musikschulwerk muss entweder stark aufgewertet oder durch ein vom Land eingesetztes entsprechendes Steuerungs- und Kontrollorgan ersetzt werden. In der Vorstandssitzung vom 17. Dezember 2001 wurde protokolliert, dass über die Auflösung des pädagogischen Beirates diskutiert wurde, da nie Besprechungen stattfanden und die Aufgaben des

pädagogischen Beirates durch die Direktorenkonferenz erfüllt werden. Auch der Umstand, dass keine Geschäftsordnung erlassen wurde, deutet darauf hin, dass die Kompetenzen des Vorarlberger Musikschulwerks wenig wahrgenommen werden. Positiv anzumerken ist, dass das Vorarlberger Musikschulwerk in den letzten Jahren wichtige Aufgaben im Vorarlberger Musikschulwesen wahrgenommen hat, einen hohen ehrenamtlichen Einsatz der Funktionäre zu verzeichnen hat und über eine ansprechende Homepage verfügt.

Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofes werden die Synergien im Struktur- und Personalbereich nicht ausreichend genutzt. In diesem Zusammenhang sollten grundsätzlich flexiblere, wirtschaftlichere und politikfernere Organisationsformen wie etwa die gemeindeübergreifende gemeinnützige GmbH in Betracht gezogen werden. Dabei sollte geprüft werden, inwiefern solchen Organisationseinheiten im Rahmen der Möglichkeiten die Budget- und Personalhoheit eingeräumt und etwa durch entsprechende Beiräte die Qualität durch fachlich-pädagogische Begleitmaßnahmen gesichert werden kann. Diese regionale gemeindeübergreifenden Organisationseinheiten sollten nicht nur innerhalb sondern auch untereinander eine stärkere Verknüpfung der Musikschulen mit sich bringen und auch Auslastungsprobleme und die Problematik des flächendeckenden Angebotes bei Mangelinstrumenten beispielsweise in Form eines Personalpools minimieren.

Wesentlich ist aus Sicht des Landes-Rechnungshofes, dass bei einer Neuausrichtung des Vorarlberger Musikschulwesens auf die bestehenden Strukturen Rücksicht genommen und die Interessen der Musikschüler, ob besonders begabt oder lediglich interessiert im Sinne einer Freizeitbetätigung, in den Vordergrund gestellt werden.

Die Schnittstellen des Vorarlberger Musikschulwesens mit weiteren tangierenden Einrichtungen des Bildungs- und Kulturbereiches sollten umfassend analysiert und bei einer Reorganisation entsprechend berücksichtigt werden.

Gerade aus Sicht des Landes sollte dem Gesamtkreislauf zwischen Musikschulwesen und Landeskonservatorium besondere Bedeutung beigemessen werden. Zu hinterfragen wäre in diesem Zusammenhang beispielsweise, inwiefern Vorbereitungsklassen am Landeskonservatorium und Begabtenförderung an Musikschulen nicht Ähnliches anbieten. Ebenso abgeklärt werden sollte die Verankerung der Weiterbildung der Musikschullehrer. Weitere Schnittstellen wie jene zu den Pflichtschulen sollten gerade hinsichtlich der Folgen des Bologna-Prozesses für das Berufsbild der musikpädagogischen Berufe beobachtet werden.

Österreichweit vielfältige und teilweise sehr integrative Organisationsformen im Musikschulwesen einzelner Bundesländer sollten zu Vergleichszwecken herangezogen werden. Der Überblick über das Musikschulwesen in den Bundesländern im Kapitel Benchmark zeigt, dass

österreichweit verschiedene Modelle für die Kooperation für Musikschulen bestehen. Zunehmend werden kleinere Einheiten im Sinne der Qualität und Auslastung zusammen gefasst.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die Steuerung durch das Land zu verstärken und die Neuausrichtung des Musikschulwesens gemeinsam mit den Gemeinden zu forcieren.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof im Zuge der Neuausrichtung vermehrt Synergien im Struktur- und Personalbereich zu lukrieren. Der Landes-Rechnungshof empfiehlt zudem, Schnittstellen wie beispielsweise jene zwischen dem Musikschulwesen und dem Landeskonservatorium umfassend zu klären.

Stellungnahme

Im Rahmen einer gesamten Neuorientierung im Bereich des Musikschulwesens werden Fragen der Vernetzung zwischen den Musikschulen und dem Landeskonservatorium sowie die Steuerung und Kontrollfunktion zu definieren und einer Lösung zuzuführen sein.

Diese Empfehlungen richten sich in erster Linie an die Träger. Das Land wird aber zur Umsetzung aller im Zuge der Neuorientierung erforderlichen Maßnahmen beitragen.

Bregenz, im Dezember 2003

Der Direktor

Dr Herbert Schmalhardt

Abkürzungsverzeichnis

AVM	Arbeitskreis Vorarlberger Musikschuldirektoren
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds
GBedG	Gemeindebedienstetengesetz
KIM	Kommunales Informationsmanagement
KOMU	Konferenz der Österreichischen Musikschulwerke
VBK	Voranschlag – Buchhaltung – Kostenrechnung (Vollintegriertes Rechnungswesen der Vorarlberger Landesverwaltung)